



Inhaltsverzeichnis

Seite

Satzung über die Abfallwirtschaft in der Stadt Jena (Abfallsatzung)	398
Satzung zur Erhebung von Gebühren für die Entsorgung von Abfällen aus Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen in der Stadt Jena (Abfallgebührensatzung)	403
Satzung zur Erhebung von Gebühren für die Restabfallbehandlung in der Stadt Jena	405
Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren der Stadt Jena (Straßenreinigungsgebührensatzung)	407
Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung im Gebiet der Stadt Jena (Straßenreinigungssatzung)	407
Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Musik- und Kunstschule Jena	418
Beschlüsse des Stadtrates	421
Erklärung des Jenaer Stadtrates zur Zukunft der Jenaer Bahnanbindung	421
Finanzierung einer Machbarkeitsstudie zu schnellem Nord-Süd-Verkehr auf der Saalbahn	421
Öffentliche Bekanntmachungen	422
Ausschusssitzungen	422
Öffentliche Ausschreibungen	422
Lieferung und Installation von Netzwerkarbeitsstationen und Grafik-Workstations	422
Innensanierung Nordschule	423
Fäll- und Rodungsarbeiten Jena – Ausbau Burgweg von Camsdorfer Ufer bis Schlendorfer Straße	424

Das Amtsblatt der Stadt Jena ist das offizielle Mitteilungsblatt der Stadtverwaltung Jena.

Herausgeber: Stadtverwaltung Jena, Bereich des Oberbürgermeisters

Anschrift: Stadtverwaltung Jena, Bereich des Oberbürgermeisters, Postfach 10 03 38, 07703 Jena, Fax: 49-20 20, Telefon: 49-21 11, E-Mail: amtsblatt@jena.de
Erscheinungsweise: wöchentlich, jeweils Donnerstag Einzelbezug: 0,60 € - Jahres-ABO: bei Bezug auf Rechnung 28,80 €, bei Bezug im Lastschriftverfahren 26,40 €, zzgl. Vertriebsgebühr: 0,25 €. Kündigungstermine: 30.06. und 31.12. eines Jahres - Kündigungsfrist: 1 Tag vor o.g. Terminen (Datum des Poststempels).

Adressänderungen bitte schriftlich an o.g. Anschrift (per Post, Fax oder E-Mail).

Nachdruck nur mit Genehmigung der Redaktion. Alle Angaben ohne Gewähr.

Druck: Saale Betreuungswerk der Lebenshilfe Jena gGmbH, anerkannte Werkstatt, § 57 SchwbG, Am Flutgraben 14, 07743 Jena.

Redaktionsschluss: 20. Dezember 2012 (Redaktionsschluss für die nächste Ausgabe: 27. Dezember 2012)

Satzung über die Abfallwirtschaft in der Stadt Jena (Abfallsatzung)

Aufgrund

- der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531)
 - der §§ 3 und 4 des Thüringer Gesetzes über die Vermeidung, Verminderung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Thüringer Abfallwirtschaftsgesetz - ThAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juni 1999 (GVBl. S. 385), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Thüringer Haushaltsbegleitgesetz 2008/ 2009 vom 20. Dezember 2007 (GVBl. S. 267) und in Ausführung
 - des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212)
- hat der Stadtrat der Stadt Jena in seiner Sitzung am 19.12.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zielsetzung und Aufgabe

(1) Im Rahmen der Förderung der Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen und der Sicherung der umweltverträglichen Entsorgung von Abfällen verfolgt die Stadt folgende Ziele:

- a) den Anfall von Abfällen so gering wie möglich zu halten,
- b) Schadstoffe in Abfällen zu vermeiden bzw. zu verringern,
- c) nicht vermeidbare Abfälle schadlos und möglichst hochwertig zu verwerten,
- d) nicht verwertbare Abfälle zur Verringerung ihrer Menge und Schädlichkeit zu behandeln,
- e) nicht verwertbare Abfälle umweltschonend zu behandeln sowie
- f) hochwertige Verwertungskapazitäten für die in der Stadt anfallenden Abfälle zu schaffen bzw. zu fördern.

(2) Zur Erreichung der Ziele gemäß Abs. 1 nimmt die Stadt folgende Aufgaben wahr:

- a) die Förderung der Abfallvermeidung,
- b) die Gewinnung von Stoffen aus Abfällen (stoffliche Verwertung),
- c) das Einsammeln und Befördern von Abfällen und
- d) die Information und Beratung über Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallberatung).

(3) Die Aufgaben der Deponierung stofflich und energetisch nicht verwertbarer Abfälle und der Restabfallbehandlung übernimmt der Zweckverband Restabfallbehandlung Ostthüringen (ZRO).

§ 2

Öffentliche Einrichtung

Die Stadt betreibt die Abfallentsorgung als öffentliche Ein-

richtung. Die Stadt kann sich zur Erfüllung von Aufgaben ganz oder teilweise Dritter bedienen. Diese müssen die erforderliche fachliche Qualifikation (Entsorgungsfachbetrieb) nachweisen können.

§ 3

Umfang der kommunalen Abfallentsorgung

(1) Im Rahmen des § 17 KrWG unterliegen der kommunalen Abfallentsorgung:

- a) Abfälle aus privaten Haushaltungen,
- b) Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit die Erzeuger oder Besitzer diese nicht in eigenen Anlagen beseitigen oder überwiegende öffentliche Interessen eine Überlassung erfordern.

(2) Von der kommunalen Abfallentsorgung sind ausgeschlossen:

1. gefährliche Abfälle zur Beseitigung und zur Verwertung nach der Abfallverzeichnisverordnung. Ausgenommen davon sind gefährliche Abfälle aus privaten Haushaltungen und den Gewerbebetrieben im Sinne des § 5 Abs. 4 ThürAbfG,
2. Eis und Schnee,
3. Fahrzeugwracks einschließlich Autoreifen,
4. Speiseabfälle aus Gaststätten und Einrichtungen zur Gemeinschaftsverpflegung, die Tierkörperteile und tierische Erzeugnisse enthalten; diese sind, wenn sie in nicht geringen Mengen anfallen, in zugelassenen Anlagen zu beseitigen,
5. explosionsgefährliche Stoffe (wie z.B. Feuerwerkskörper, Sprengkörper, Druckgasflaschen),
6. folgende Abfälle aus Krankenhäusern, Sanatorien, Pflegeheimen, sonstigen medizinischen Einrichtungen, Apotheken, Arztpraxen, Praxen von Heilpraktikern, Tierkliniken, Tierversuchsanstalten und Tierarztpraxen:
 - a) Körperteile und Organabfälle,
 - b) Abfälle, die nach dem Infektionsschutzgesetz vernichtet werden müssen,
 - c) Versuchstiere,
 - d) Streu und Exkremente, durch die eine Übertragung von Krankheitserregern ausgehen kann und
 - e) Medikamente und Chemikalien in größeren als haushaltsüblichen Mengen, hiervon ausgenommen sind Altmedikamente von Bürgern die in Apotheken abgegeben wurden.
7. Abfälle, die mit ausgeschlossenen Stoffen gemäß Punkt 1 bis 6 vermischt sind,
8. Abfälle, für die Rücknahmepflichten durch Rechtsverordnung nach §§ 25 und 26 KrWG eingeführt sind, soweit entsprechende Rücknahmeeinrichtungen zur Verfügung stehen, vorbehaltlich einer Mitwirkung gem. § 25 Abs. 2 Nr. 4 KrWG.

(3) Darüber hinaus kann die Stadt im Einzelfall mit Zustimmung der Oberen Abfallbehörde Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen die nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in privaten Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können oder bei denen die Sicherheit der umweltverträgliche Beseitigung im Einklang mit der Abfallwirtschaftsplanung des Landes durch einen anderen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist, ganz oder teilweise von der Entsorgung ausschließen. Die Stadt kann die Besitzer solcher Abfälle verpflichten,

die Abfälle bis zur Entscheidung der zuständigen Abfallbehörde so zu lagern, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.

(4) Die Überlassungspflicht für Abfälle aus privaten Haushaltungen zur Verwertung entfällt, wenn diese durch eine beim Thüringer Landesverwaltungsamt angezeigte gemeinnützige oder gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden und nicht überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen.

(5) Gefährliche Abfälle zur Beseitigung unterliegen der Andienungspflicht gegenüber dem ZRO entsprechend § 1 Abs. 3.

§ 4

Anschluss- und Benutzungszwang bzw. -recht

(1) Die Grundstückseigentümer und die sonstigen dinglich zum Besitz eines Grundstücks Berechtigten (im Weiteren „Anschlusspflichtige“) sind berechtigt und verpflichtet, die bebauten und bewirtschafteten Wohn- und Gewerbegrundstücke im Stadtgebiet an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen (Anschlussrecht und -zwang).

(2) Die Anschlusspflichtigen und alle anderen Erzeuger und Besitzer von Abfällen, für die eine Überlassungspflicht besteht, sind verpflichtet, die Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt nach Maßgabe dieser Satzung zu benutzen (Benutzungszwang). In diesem Rahmen sind sie zur Benutzung der Abfallentsorgungseinrichtung auch berechtigt (Benutzungsrecht).

(3) Die vom Anschlusspflichtigen angemeldeten Behälter für Restabfall sind mindestens einmal im Kalenderhalbjahr zur Entleerung bereitzustellen.

(4) Der Anschluss- und Benutzungszwang umfasst die Restabfallentsorgung, für private Haushaltungen außerdem die Entsorgung von Abfällen zur Verwertung im Hol- und Bringsystem.

§ 5

Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Auf schriftlichen Antrag des Anschlusspflichtigen kann die Stadt (Fachdienst Umweltschutz) eine vollständige oder teilweise Ausnahmegenehmigung vom Anschlusszwang gemäß § 4 dieser Satzung für solche Grundstücke erteilen, auf denen der Anfall von Abfällen, für die eine Überlassungspflicht besteht, vollständig oder bezüglich bestimmter Abfallarten nicht gegeben ist.

(2) Dem Antrag auf Ausnahmegenehmigung vom Anschlusszwang wegen Beseitigung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen in eigenen Anlagen gemäß § 17 Abs. 1 KrWG, ist der Genehmigungsbescheid der jeweiligen Anlage sowie die bei der Stadt (Fachdienst Umweltschutz) erhältliche „Erklärung zur Beseitigung von Abfällen in eigenen Anlagen“, unterschrieben beizufügen. Unter einer „eigenen Anlage“ ist nur eine solche zu verstehen, deren Betreiber der Erzeuger oder Besitzer der Abfälle ist und für die er als Betreiber Adressat von anlagenbezogenen bzw. betreiberbezogenen Verwaltungsakten sein kann.

(3) Das Benutzungsrecht entfällt in dem Umfang, in

dem eine Ausnahmegenehmigung vom Anschlusszwang erteilt wurde. Die Ausnahmegenehmigungen nach dieser Regelung werden im Einzelfall unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs schriftlich erteilt und können mit Bedingungen oder Auflagen verbunden sowie befristet werden.

(4) Die Stadt führt regelmäßig Kontrollen durch, um zu überprüfen, ob auf dem Grundstück tatsächlich keine Abfälle, für die eine Befreiung vom Anschlusszwang ausgesprochen wurde, anfallen.

§ 6

Benutzung, Anfall von Abfällen, Eigentumsübergang

(1) Die Benutzung der öffentlichen Einrichtung zur Abfallentsorgung beginnt mit der Aufstellung/Entgegennahme der gemäß dieser Satzung (§ 13) zugelassenen Abfallbehälter, im Falle des Ausschlusses vom Einsammeln und Befördern mit der in zulässiger Weise bewirkten Bereitstellung der Abfälle bei der betreffenden Abfallentsorgungsanlage.

(2) Um bestimmte Abfallarten zu verwerten bzw. bestimmte Abfallentsorgungsmaßnahmen durchführen zu können, hat der Benutzungspflichtige Abfälle getrennt zu halten und in die ausschließlich dafür vorgesehenen Behälter auf dem Grundstück (Holsystem) bzw. in die entsprechenden im Stadtgebiet zur Verfügung gestellten Depotcontainer (Bringsystem) einzubringen. Die für die jeweiligen Abfallarten vorgesehenen Entsorgungswege werden öffentlich bekannt gemacht.

(3) Es ist verboten, angefallene Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen. Als angefallen zum Einsammeln und Befördern gelten Abfälle, wenn sie in zugelassene Abfallbehälter auf dem Grundstück (Holsystem) oder in sonst bereitgestellte Depotcontainer (Bringsystem) zweckentsprechend eingebracht sind. Im Übrigen gelten Abfälle als angefallen, wenn sie satzungsgemäß bereitgestellt sind.

(4) Zugelassene Abfälle gehen in das Eigentum der Stadt über, sobald sie eingesammelt, auf die Sammelfahrzeuge verladen oder bei städtischen Abfallentsorgungsanlagen angenommen worden sind.

(5) Die Stadt Jena ist nicht verpflichtet, die Abfälle nach verlorengegangenen oder wertvollen Gegenständen zu durchsuchen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

§ 7

Vermeidung von Abfällen

(1) Wer Einrichtungen der kommunalen Abfallentsorgung benutzt, muss die Menge und Schädlichkeit der Abfälle so gering halten, wie es den Umständen nach möglich und zumutbar ist. Die Stadt Jena berät Bürger und Gewerbetreibende über die Möglichkeiten zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen.

(2) Die Stadt Jena wirkt bei der Gestaltung von Arbeitsabläufen in ihren Dienststellen und Einrichtungen sowie bei ihren sonstigen Handeln, insbesondere im Beschaffungs- und Auftragswesen und bei Bauvorhaben sowie bei Veranstaltungen in ihren Einrichtungen und auf ihren Grundstücken darauf hin, dass möglichst wenig Abfall entsteht; bei solchen Veranstaltungen sollen Speisen und Getränke nur in wiederverwendbaren Behältnissen und Verpackungen und mit wiederverwendbaren Bestecken

abgegeben werden, sofern nicht Gründe der öffentlichen Sicherheit und Ordnung entgegenstehen. Ausgenommen sind Behältnisse, Verpackungen und Bestecke aus kompostierfähigem Material, wenn sie nachweislich zur Kompostierung verbracht werden.

(3) Handelseinrichtungen (Vertreiber) sind zur Rücknahme von Umverpackungen in der Verkaufsstelle oder auf dem zur Verkaufsstelle gehörenden Gelände verpflichtet.

(4) Alle im Geltungsbereich dieser Satzung ansässigen Behörden des Landes, die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts und Betriebe, deren Kapital sich ganz oder überwiegend in der Hand des Landes oder der Stadt befindet, haben die Bestimmungen des § 3 Abs. 3 ThürAbfG einzuhalten. Die Stadt Jena wird auf Gesellschaften des privaten Rechts, an denen sie beteiligt ist, entsprechend einwirken.

§ 8

Entsorgung von Abfällen aus anderen Herkunftsreichen

(1) Erzeuger bzw. Besitzer von Abfällen zur Verwertung haben diese einer hochwertigen Verwertung zuzuführen. Sie können sich dazu Dritter bedienen, bleiben aber für die ordnungsgemäße und schadlose Verwertung eigenverantwortlich.

(2) Abfälle zur Verwertung und Abfälle zur Beseitigung sind schon an der Anfallstelle getrennt zu halten, insbesondere in jeweils eigenen Behältern zu erfassen. Fallen sie vermischt in einem Behälter an, sind sie zur Verwertung nicht geeignet und sind der kommunalen Abfallentsorgung anzudienen.

§ 9

Trennen und Sammeln von Abfällen zur Verwertung aus privaten Haushaltungen

(1) Getrennt zu sammeln und zu entsorgen sind:

1. Flaschen und andere Behältnisse aus Glas (Abs.2)
2. Papier sowie Pappen und Kartonagen (Abs. 3)
3. Leichtverpackungen (Abs. 4)
4. Alttextilien (Abs. 5)
5. Biogene Abfälle (Abs. 6)
6. Kleinschrott (Abs. 7)

(2) Flaschen und andere Glasbehältnisse sind zu den im Stadtgebiet aufgestellten Abfallbehältnissen - nach Farben getrennt - zu bringen und frei von artfremden Stoffen, insbesondere ohne Metallkappen, einzugeben.

(3) Papier, Pappe und Kartonagen sind durch die im Holsystem bereitgestellten Abfallbehälter (Farbe blau) zu entsorgen. Gewerbetreibende und öffentliche Einrichtungen sind zur Eigenentsorgung verpflichtet, sie haben gegenüber der Stadt auf Verlangen entsprechende Entsorgungswege nachzuweisen.

(4) Leichtverpackungen sind in die im Holsystem bereitgestellten Abfallbehältnisse (Farbe gelb) einzugeben.

(5) Verwertbare Alttextilien sind in im Stadtgebiet aufgestellte kommunale Behältnisse zu verbringen oder kostenfrei an den Annahmestellen (§ 17) abzugeben.

(6) Soweit biogene Abfälle nicht selbst kompostiert wer-

den, sind die zugelassenen Bioabfallbehälter (Farbe braun) zu benutzen. Die Eigenkompostierung der biogenen Abfälle muss ordnungsgemäß und schadlos erfolgen. Ausnahmen für die Entsorgung von Baum- und Strauchschnitt sind gemäß "Thüringer Pflanzenabfallverordnung" vom 02.03.1993 (GVBl. S. 232, geändert durch VO vom 3. August 2010 – GVBl. S. 261 möglich).

(7) Kleinschrott und Elektrokleingeräte sind in im Stadtgebiet aufgestellte kommunale Behältnisse zu verbringen oder kostenfrei an den Annahmestellen (§ 17) abzugeben.

§ 10

Trennen und Sammeln von gefährlichen Abfällen

(1) Gefährliche Abfälle sind Abfälle, die nach Art, Beschaffenheit oder Menge in besonderem Maße gesundheits-, luft- oder wassergefährdend, explosibel oder brennbar sind bzw. Erreger übertragbarer Krankheiten enthalten oder hervorbringen können.

(2) Abfälle aus privaten Haushaltungen, die umweltschädliche Stoffe enthalten, wie verbrauchte Batterien, Leuchtstoffröhren, Lösungsmittelhaltige Lacke und Farben, Medikamente, Pflanzenschutz-, Schädlingsbekämpfung- und Lösungsmittel, Quecksilber sowie Chemikalien sind bei den von der Stadt eingerichteten Annahmestellen (§ 17) oder am Schadstoffmobil entgeltfrei abzugeben.

(3) Die Stadt gibt für die Erfassung von gefährlichen Abfällen die Standorte und Öffnungszeiten der festen und mobilen Sammelstellen öffentlich bekannt.

(4) Gewerbebetriebe und öffentliche Einrichtungen, bei denen gefährliche Abfälle in kleinen Mengen anfallen, können diese Abfälle auf den Annahmestellen (§ 17) oder im Schadstoffmobil abgeben. Die Benutzung ist kostenpflichtig.

§ 11

Trennen und Entsorgen von Bauabfällen

Erdaushub ist so auszubauen, zwischenzulagern und abzufahren, dass eine Vermischung mit Bauschutt oder anderen Verunreinigungen unterbleibt. Er ist wiederzuverwenden bzw. in Entsorgungsanlagen zu verbringen. Bauschutt muss von Erdaushub, anderen Abfällen zur Verwertung, Baustellenabfällen und gefährlichen Abfällen getrennt gehalten werden und ist über Bauschuttrecyclinganlagen zu entsorgen.

§ 12

Entsorgen von Sperrmüll

(1) Sperrige Abfälle sind solche, die wegen ihres Umfangs, ihres Gewichts oder ihrer Menge nicht in Abfallbehälter verbracht werden können, insbesondere Haushaltsgegenstände und Möbel.

(2) Sperrmüll aus privaten Haushaltungen wird auf Antrag entsorgt. Die Abholung erfolgt nach vorheriger telefonischer oder schriftlicher Anmeldung beim KSJ durch den Abfallbesitzer, wobei Art und Menge des zu entsorgenden Sperrmülls anzugeben ist.

Der KSJ bestätigt die Anmeldung durch die Vergabe einer Auftragsnummer und Benennung eines Abholtermins. Der angemeldete Sperrmüll wird innerhalb einer Frist von

max. 4 Wochen abgeholt.
Die Sperrmüllentsorgung kann auch durch Wohnungsverwalter vereinbart werden.

(3) Von der Sperrmüllentsorgung sind die in § 3 Abs. 2, § 8, § 9 Abs. 1 Nr. 1-5 und § 11 dieser Satzung aufgeführten Abfälle ausgeschlossen.

(4) Fernsehgeräte/Monitore, Waschmaschinen, Wäschetrockner, Elektroherde, Geschirrspülmaschinen, Kühl-/Gefriergeräte und ähnliche Geräte werden vom Sperrmüll getrennt gesammelt und entsorgt. Die beabsichtigte Entsorgung dieser Geräte ist beim Kundenbüro des Kommunalservice anzumelden. Die Geräte sind am vereinbarten Abholtag bis 06:00 Uhr an der Grundstücksgrenze zum öffentlichen Verkehrsraum bereitzustellen und mit Name und Anschrift des Eigentümers zu versehen. Elektro-/ Elektronikkleingeräte sind auf den Annahmestellen (§ 17) oder in die im Stadtgebiet aufgestellten Behältnisse zu verbringen.

(5) Sperrmüll ist am Abholtag bis 06:00 Uhr zu ebener Erde an der Grundstücksgrenze an einem für das Sammelfahrzeug erreichbaren Standplatz bereitzustellen. Falls die Bereitstellung an der Grundstücksgrenze nicht möglich ist, soll der Sperrmüll auf dem Gehweg der öffentlichen Straße vor dem Grundstück in nicht verkehrsbehindernder Weise bereitgestellt werden.

(6) Sofern neben zugelassenem Sperrmüll auch nicht zugelassene Abfälle zur Sperrmüllabfuhr bereitgestellt werden, besteht kein Anspruch darauf, dass der gesamte bereitgestellte Abfall entsorgt wird. Nicht zugelassener und nicht entsorgter Sperrmüll ist unverzüglich nach Durchführung der Sperrmüllentsorgung vom Abfallbesitzer zu beseitigen. Nach der Abholung des Sperrmülls sind die Standplätze durch den Grundstückseigentümer bzw. Anlieger zu reinigen. Dies gilt auch für Verunreinigungen, die durch unsachgemäßen Umgang mit dem Sperrmüll entstehen und sich über den Standplatz hinaus erstrecken.

§ 13 zugelassene Abfallbehälter

(1) Die Stadt legt fest, welche Behälter zu verwenden sind und gibt dies öffentlich bekannt.

(2) Zugelassene Behälter im Sinne dieser Satzung sind:

1. 60 l - fahrbare Abfallsammelbehälter (EN 840), Farbe grau
2. 120 l - fahrbare Abfallsammelbehälter (EN 840), Farben gelb, blau, grau und braun
3. 240 l - fahrbare Abfallsammelbehälter (EN 840), Farben grau, gelb, blau
4. 660 l - fahrbare Abfallsammelbehälter (EN 840), Farbe grün
5. 1.100 l - fahrbare Abfallsammelbehälter (EN 840), Farben grün, grün-braun, gelb, blau
6. Depotcontainer für Abfälle zur Verwertung
7. Absatz- und Umleerbehälter
8. Presscontainer

(3) Die Behälter 60 l grau, 120 l grau oder 240 l grau sowie 120 l braun, sind durch den Anschlusspflichtigen vorzuhalten.

Die von der Stadt zu entleerenden Behälter sind mit einem Erkennungssystem (Identsystem) ausgerüstet. Die

Installation der dafür notwendigen technischen Hilfsmittel ist von den Anschlusspflichtigen zu dulden.

(4) Die Anzahl und Größe der Abfallbehälter richtet sich nach dem auf dem Grundstück zutage getretenen Bedarf. Das Mindestvorhaltevolumen für Restabfall beträgt für jedes bebaute und bewirtschaftete Wohngrundstück 15 l je Bewohner. Ausnahmen hiervon sind zulässig und bei der Stadt Jena (Fachdienst Umweltschutz) zu beantragen. Für jeden Anschlusspflichtigen (private Haushaltungen und Gewerbebetriebe) ist mindestens ein zugelassenes Behältnis von 60 l bereitzustellen.

(5) In Ausnahmefällen können mit Zustimmung der Stadt Jena (Kommunalservice Jena) auch andere als in Absatz 2 genannte Abfallbehälter zugelassen werden.

§ 14 Standorte der Behälter

(1) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind verpflichtet, das Aufstellen zur Erfassung notwendiger Behältnisse sowie das Betreten des Grundstückes zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen zu dulden.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Rücknahme- und Sammelsysteme, die zur Durchführung von Rücknahmepflichten auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG erforderlich sind.

(3) Die Sauberkeit der Standorte ist durch den Anschluss- und Benutzungspflichtigen zu gewährleisten. Die bauliche Anordnung und Gestaltung der Standplätze wird im Einvernehmen mit dem Grundstückseigentümer durch die Stadt bestimmt.

§ 15 Benutzen der Behälter

(1) Die Behältnisse sind bestimmungsgemäß und von den nach § 4 Abs. 2 Berechtigten zu nutzen.

(2) Die Behältnisse sind schonend zu behandeln und sauber zu halten. Sie dürfen nur so weit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt. Das Abstellen von Abfällen neben den zugelassenen Behältnissen ist unzulässig, für diese Abfälle besteht kein Anspruch auf Entsorgung. Sie sind unverzüglich nach der Durchführung der Abfallentsorgung vom Abfallbesitzer zu beseitigen.

(3) Abfälle dürfen nicht in den Behältnissen verdichtet (z.B. durch Stampfen oder Pressen) oder in ihnen verbrannt werden. Glühende oder heiße Stoffe (z.B. Asche) sowie sperrige, flüssige oder andere Abfälle, die die Behältnisse, Entsorgungsfahrzeuge oder Entsorgungsanlagen beeinträchtigen oder übermäßig verschmutzen, dürfen nicht in die Behältnisse gefüllt werden.

(4) Beim Befüllen der Behälter ist Lärm zu vermeiden. Die auf den Depotcontainern für Abfälle zur Verwertung, welche im öffentlichen Straßenraum aufgestellt sind, angegebenen Benutzungszeiten sind einzuhalten.

§ 16 Bereitstellen und Entleeren der Behälter

(1) Das Bereitstellen der unverschlossenen Abfallbe-

hälter hat am Entleerungstag bis 06:00 Uhr durch den Anschluss- und Benutzungspflichtigen an der Grenze zum öffentlichen Verkehrsraum (außerhalb von Fahrbahnen) zu erfolgen, der mit dem Entsorgungsfahrzeug befahrbar ist. Mit der Bereitstellung wird dem Entsorgungsbetrieb die gewünschte Leerung angezeigt. Nach dem Entleeren der Behältnisse sind diese durch den Anschluss- und Benutzungspflichtigen vom öffentlichen Raum unverzüglich zu entfernen. Andere als von der Stadt zugelassene Abfallbehältnisse werden nicht entsorgt.

(2) Die zugelassenen Abfallbehälter werden nach festgelegten Tourenplänen entleert. Änderungen zu den Tourenplänen werden öffentlich bekannt gegeben. Die Entleerung der Behältnisse erfolgt werktags.

(3) Zur Sicherung der ordnungsgemäßen Entleerung der Abfallbehältnisse ist es verboten, an den Abfuhrtagen vor den Behältnissen zu parken. Die sichere Zufahrt an den Abfuhrtagen ist unter Beachtung der Straßenverkehrsordnung (StVO) – § 12 und § 41 – zu gewährleisten. Bei Zuwiderhandlungen kann die Stadt in begründeten dringenden Fällen Fahrzeuge, die die ordnungsgemäße Entsorgung behindern, kostenpflichtig abschleppen.

(4) Liegt ein Verstoß gegen § 15 Abs. 2 und 3 vor, so ist die Stadt berechtigt, die Entleerung des Behälters nicht durchzuführen. Der Grund hierfür ist durch den Entsorgungsbetrieb zu benennen (z.B. durch Aufkleber). Mehraufwendungen gehen zu Lasten des Anschluss- und Benutzungspflichtigen.

(5) Kann eine Straße bzw. können Teile einer Straße aus verkehrstechnischen oder anderen zwingenden Gründen im Rahmen der Einsammlung von Abfällen mit dem im Entsorgungsgebiet eingesetzten Fahrzeug nicht angefahren werden, ist die Stadt berechtigt, zentrale Bereitstellungsplätze festzulegen. Die nach § 4 Verpflichteten haben diese Bereitstellungsplätze zu nutzen.

§ 17

Annahmestellen für Abfälle

Die Stadt Jena (Kommunalservice Jena) betreibt in der

- Löbstedter Straße 65 und
- Emil-Wölk-Straße 13a

Annahmestellen zur Entgegennahme von Abfällen aus privaten Haushaltungen und dem Kleingewerbe. Private Haushaltungen können in haushaltsüblichen Mengen folgende Abfälle kostenlos an diesen Annahmestellen entsorgen:

1. Sperrmüll,
2. biogene Abfälle (soweit keine Befreiung als Eigenkompostierer vorliegt),
3. Elektro- und Elektronikschrott,
4. gefährliche Abfälle,
5. Papier, Pappe und Kartonagen,
6. Leichtverpackungen,
7. Behälterglas,
8. Alttextilien,
9. Schrott.

Diese Entsorgungsmöglichkeit besteht auch für anschlusspflichtiges Kleingewerbe (kostenpflichtig).

§ 18

Mitwirkungspflichten

(1) Grundstücke, die erstmals dem Anschlusszwang unterliegen, sind der Stadt vom Anschlusspflichtigen unverzüglich zu benennen.

(2) Wer dem Anschluss- und Benutzungszwang unterliegt, muss der Stadt alle für eine ordnungsgemäße Abfallwirtschaft benötigten Auskünfte erteilen. Wechsel in der Person des Grundstückseigentümers sind der Stadt unaufgefordert und unverzüglich mitzuteilen.

(3) Anschlusspflichtige, bei denen Abfälle gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer b dieser Satzung anfallen, haben diese der Stadt Jena (Fachdienst Umweltschutz) unverzüglich anzuzeigen.

(4) Es besteht kein Anspruch auf Abholung, wenn die Zugangs- und Zufahrtsmöglichkeiten nach § 16 Abs. 3 nicht gewährleistet sind.

(5) Die Stadt ist berechtigt, Abfälle die entsorgt werden sollen, auf ihre ordnungsgemäße Zusammensetzung zu kontrollieren. Bestehen Zweifel, ob die Abfälle von der Stadt zu entsorgen sind, so ist die Stadt berechtigt, Abfälle zu untersuchen oder untersuchen zu lassen. Diese Untersuchung kann bereits an der Anfallstelle erfolgen.

(6) Gewerbebetriebe, die von der Stadt entsorgt werden, haben einen für die Entsorgung verantwortlichen Mitarbeiter zu benennen.

(7) Anlieferer von Abfällen müssen verbindliche Auskünfte über die Herkunft und die Zusammensetzung der Stoffe, erforderlichenfalls auch schriftlich durch Angabe der Personalien, erteilen.

(8) Abfälle, für die nach dieser Satzung oder nach anderen Vorschriften andere Entsorgungsmöglichkeiten vorgesehen sind, werden nicht angenommen. Dies gilt auch für Zweifelsfälle. Zurückgewiesene Stoffe sind auf Kosten des Besitzers einer geeigneten Entsorgung zuzuführen.

§ 19

Betriebsstörungen

(1) Ergeben sich Störungen bei der Abfallentsorgung, etwa durch höhere Gewalt, durch behördliche Anordnungen, durch zwingende betriebliche Gründe, so kann die Annahme von Abfällen zeit- und mengenmäßig begrenzt werden.

(2) Bei unter Absatz 1 genannten Betriebsstörungen besteht kein Anspruch auf Gewährleistung oder Schadenersatz gegenüber der Stadt.

§ 20

Vollzug

(1) Die Stadt kann zum Vollzug der Satzung Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

(2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen finden die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes Anwendung.

§ 21

Haftung

(1) Die Stadt haftet nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

(2) Für in die Abfallentsorgung geratene Gegenstände wird nicht gehaftet. Gegebenenfalls werden solche Gegenstände als Fundsache behandelt.

(3) Für Schäden, hervorgerufen durch Art und Zusammensetzung des Abfalls, haften der Abfallerzeuger und der Anlieferer als Gesamtschuldner.

§ 22 Befreiungen

Befreiungen von Vorschriften dieser Satzung können auf schriftlichen Antrag gewährt werden, wenn abfallwirtschaftliche Belange nicht entgegenstehen und der Vollzug der Satzung zu einer erheblichen unbilligen, nicht beabsichtigten Härte führen würde.

Anstelle der Befreiung kann die Stadt (Fachdienst Umweltschutz) unter Beachtung des § 13 Abs. 3 auch eine gemeinsame Benutzung von Abfallbehältern durch mehrere Anschlusspflichtige gestatten. Befreiung und Sonderregelungen erfolgen unter Widerrufsvorbehalt und werden befristet mit Bedingungen oder Auflagen versehen. Sie sind schriftlich zu erteilen.

§ 23 Gebühren

Die Stadt erhebt für die unter § 3 Abs. 1 genannten Leistungen Gebühren nach einer Gebührensatzung.

§ 24 Ordnungswidrigkeiten

(1) Die Stadt Jena ist nach § 23 Abs. 3 des ThürAbfG untere Abfallbehörde. Die sachliche Zuständigkeit bestimmt sich nach § 24 Abs. 4 des ThürAbfG, insbesondere für das Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen außerhalb zugelassener Abfallentsorgungsanlagen § 28 KrWG).

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 19 Abs. 2 ThürKO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. Abfälle, die die Stadt gemäß § 3 Abs. 2 nicht entsorgt, der Abfallentsorgung zuführt;
2. den Vorschriften über den Anschluss- und Benutzungszwang (§ 4 Abs.1 und 2) zuwiderhandelt;
3. bereitgestellte Abfälle durchsucht oder entfernt (§ 6 Abs. 3);
4. seine Abfälle gemäß § 8 Abs. 2 nicht trennt;
5. wer entgegen § 9 Abs. 3 Satz 2 die für Haushaltungen bereitgestellten Abfallbehältnisse benutzt,
6. seine biogenen Abfälle gemäß § 9 Abs. 6 nicht ordnungsgemäß und schadlos verwertet;
7. gefährliche Abfälle nicht nach den Vorschriften des § 10 trennt und abgibt;
8. Bauabfälle nicht nach den Vorschriften des § 11 trennt und entsorgt;
9. entgegen den Vorschriften des § 12 Abs. 2, 3 und 6 handelt (Entsorgung von Sperrmüll);
10. andere als in § 13 Abs. 2 genannte Behältnisse benutzt;
11. Behältnisse nicht nach den Vorschriften des § 15 benutzt;
12. die Behältnisse nicht nach den Vorschriften des § 16 Abs. 1 bereitstellt und entfernt;
13. den Mitwirkungs- und Duldungspflichten nach § 18

Abs. 1 bis 3 und 8 nicht nachkommt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann nach Maßgabe des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der geltenden Fassung mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden. Daneben kann die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach anderen Bestimmungen, insbesondere nach dem KrWG in Betracht kommen.

§ 25 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Abfallsatzung vom 03.12.2008 veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 51/08 vom 24.12.2008, S. 393) außer Kraft.

ausgefertigt:
Jena, den 20.12.2012

Stadt Jena
DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. Dr. Albrecht Schröter (Siegel)
(Oberbürgermeister)

Satzung zur Erhebung von Gebühren für die Entsorgung von Abfällen aus Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen in der Stadt Jena (Abfallgebührensatzung)

Aufgrund

- der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531),
- der §§ 3 und 4 des Thüringer Gesetzes über die Vermeidung, Verminderung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Thüringer Abfallwirtschaftsgesetz - ThürAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juni 1999 (GVBl. S. 385), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (GVBl. S. 267) und in Ausführung
- des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I, S. 212),
- der §§ 1, 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 2011 (GVBl. S. 61) und
- des § 23 der Satzung über die Abfallwirtschaft in der Stadt Jena hat der Stadtrat der Stadt Jena in seiner Sitzung am 19.12.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Grundsatz

Die Stadt Jena (im Folgenden Stadt) erhebt für die Entsorgung von Abfällen in ihrem Einzugsgebiet, die ihr nach Maßgabe von § 17 Abs. 1 KrWG überlassen werden müssen und zur Deckung des ihr dabei und beim Vorhalten von Leistungen entstehenden Aufwandes nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen Gebühren.

§ 2 Gebührentatbestände

(1) Von der Grundgebühr sind Kosten und Aufwendungen für Leistungen der Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen umfasst, bei denen eine verursachergerechte Abrechnung aus Gründen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit bzw. aus Gründen der Verwaltungspraktikabilität ausscheidet. Dies sind insbesondere:

- a) Vorhaltekosten für das Einsammeln und Befördern von Restabfall;
- b) Kosten für das Einsammeln, das Befördern und die Verwertung von Bioabfällen;
- c) Kosten für das Einsammeln, das Befördern und die Verwertung von Papier, Pappe und Kartonagen;
- d) Kosten für das Einsammeln, das Befördern und die Verwertung von Sperrmüll;
- e) Kosten für die Einsammlung von Elektro- und Elektronikgeräten nach § 12 Abs. 4 der Abfallsatzung;
- f) Kosten für die Entsorgung von gefährlichen Abfällen aus Kleinmengen,
- g) Kosten für den Betrieb von Annahmestellen im Stadtgebiet und
- h) Kosten für die Sammlung und Entsorgung von Alttextilien und Haushaltsschrott.

(2) Für das Einsammeln und Befördern von Restabfällen aus Haushalten und von überlassungspflichtigen Restabfällen aus anderen Herkunftsbereichen nach Maßgabe von § 17 Abs. 1 KrWG sowie deren weitere Entsorgung wird die mengenabhängige Gebühr erhoben. Für jeden angemeldeten Restabfallbehälter wird pro Kalenderhalbjahr entsprechend der Bereitstellungspflicht mindestens eine Leerung berechnet.

(3) Für die Entsorgung von Restabfällen aus Presscontainern erhebt die Stadt ebenfalls eine gesonderte Gebühr.

§ 3 Gebührenmaßstab

(1) Die Grundgebühr gemäß § 2 Abs. 1 bemisst sich nach der Zahl der auf einem Grundstück amtlich gemeldeten Personen pro Halbjahr.

(2) Die mengenabhängige Gebühr gemäß § 2 Abs. 2 bemisst sich nach der Zahl der Restabfallbehälterentleerungen, abhängig von der Größe der Behälter.

(3) Die Gebühr für die Entsorgung von Restabfällen aus Presscontainern im Sinne von § 2 Abs. 3 bemisst sich zu einem Teilbetrag (= Leerungsanteil) nach der Zahl der Behälterentleerungen und zu einem Teilbetrag nach dem Gewicht der entsorgten Restabfälle (= Gewichtsanteil).

§ 4 Gebührensätze

(1) Der Gebührensatz für die Grundgebühr gemäß § 2 Abs. 1 beträgt halbjährlich pro amtlich gemeldeter Person für:

- Anschluss an 60 l-, 120 l- und 240 l- Restabfallbehälter: 21,87 €
- Anschluss an 660 l- und 1.100 l- Restabfallbehälter: 19,63 €

(2) Der Gebührensatz für die mengenabhängige Gebühr der Restabfallentsorgung beträgt pro Leerung für:

- Behälter mit einem Volumen von 60 l 3,44 €
- Behälter mit einem Volumen von 120 l 5,37 €
- Behälter mit einem Volumen von 240 l 8,81 €
- Behälter mit einem Volumen von 660 l 13,42 €
- Behälter mit einem Volumen von 1.100 l 16,61 €
- Absatz- und Umleerbehälter 2.500 l 49,20 €
- Absatz- und Umleerbehälter 5.000 l 97,73 €

Maßgeblich für die Abrechnungssumme der Gebührenbescheide gemäß § 7 ist bei Behältern mit einem Volumen von 60 l, 120 l und 240 l die Summe der Leerungen pro Halbjahr, bei Behältern mit einem Volumen von 660 l und 1.100 l die Leerungszahl pro Monat. Für Absatz- und Umleerbehälter erfolgt die Abrechnung in Abhängigkeit von der erfolgten Leerung.

(3) Die Gebühr für die Entsorgung von Restabfällen aus Presscontainern gemäß § 2 Abs. 3 beträgt für den Leerungsanteil 94,83 € pro Leerung und für den Gewichtsanteil 117,05 € pro Tonne Gewicht der entsorgten Restabfälle.

§ 5 Grundgebühr für Eigenkompostierer

(1) Bei ganzjähriger Eigenkompostierung wird auf schriftlichen Antrag ein niedrigerer Satz für die Grundgebühr (§ 2 Abs. 1) in Ansatz gebracht. Der Antrag kann nur einheitlich für das Grundstück durch den Gebührenschuldner gestellt werden. Voraussetzung für die Reduzierung ist die Bestätigung einer ganzjährigen Eigenkompostierung (= Kompostierung von biogenen Abfällen an der Anfallstelle oder in unmittelbarer Nähe zur Anfallstelle) durch die Stadt. Entsprechende Antragsformulare sind bei der Stadt Jena (Fachdienst Umweltschutz, Am Anger 26 und dem Kommunalservice Jena, Löbstedter Strasse 68 bzw. Grietgasse 4) erhältlich. Bei bestätigter Eigenkompostierung wird die Grundgebühr zum nächstfolgenden in § 7 Abs. 1 dieser Satzung genannten Stichtag in Ansatz gebracht. Sie beträgt halbjährlich 17,05 € pro amtlich gemeldeter Person.

Die Bestätigung der Eigenkompostierung wird auf 5 Jahre befristet. Spätestens 6 Monate vor Ablauf der Befristung ist ein neuer Antrag zu stellen.

(2) Der Gebührenschuldner ist verpflichtet, der Stadt Jena (Fachdienst Umweltschutz) unaufgefordert und unverzüglich schriftlich mitzuteilen, wenn die Voraussetzungen für die Berechnung des niedrigeren Gebührensatzes nach Abs. 1 nicht mehr vorliegen. Die Stadt Jena (Fachdienst Umweltschutz) ist berechtigt, die Genehmigung des ermäßigten Gebührensatzes zu widerrufen, wenn sie davon Kenntnis erlangt, dass die Voraussetzungen für die Genehmigung nicht mehr vorliegen.

§ 6 Gebührenschildner

(1) Gebührenschuldner für die Grundgebühr gemäß § 2

Abs. 1, die mengenabhängige Gebühr gemäß § 2 Abs. 2 und die Gebühr für die Nutzung von Pressmüllcontainern gemäß § 2 Abs. 3 dieser Satzung sind die nach § 4 Abs. 1 der Abfallsatzung der Stadt zum Anschluss Verpflichteten. Bei einer Änderung oder einem Wechsel der Anschlusspflichtigen hat der bisherige Gebührenschuldner die Gebühren bis zum Ende des laufenden Monats zu entrichten, in welchem die schriftliche Mitteilung über die Änderung der Stadt Jena (Kommunalservice Jena) zugegangen ist.

(2) Bei Gesellschaften bürgerlichen Rechts, bei Erbgemeinschaften und Wohnungseigentümergeinschaften können die Gebühren gegenüber den einzelnen Gemeinschaftsmitgliedern einheitlich für die Gesellschaft bzw. für die Gemeinschaft festgesetzt werden.

(3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 7

Entstehen, Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Grundgebühr gemäß § 2 Abs. 1 dieser Satzung entsteht jeweils zu Beginn des laufenden Kalenderhalbjahres, für das sie erhoben werden soll. Erstmals entsteht sie mit Beginn des auf die Aufstellung der Abfallbehälter folgenden Monats (Anschluss des Grundstücks). Sie wird für das 1. Halbjahr zum Ende des ersten Quartals und für das 2. Halbjahr zum Ende des dritten Quartals per Bescheid festgesetzt. Die zu entrichtenden Gebühren werden zum 15.04. und 15.10. fällig.

Der Berechnung der Grundgebühr wird die Anzahl der amtlich gemeldeten Personen pro Grundstück zu den Stichtagen 01. Januar (1. Halbjahr) und 01. Juli (2. Halbjahr) zugrunde gelegt.

Erfolgt oder endet der Anschluss im Laufe des Jahres, werden die Gebühren im Gebührenbescheid anteilig festgesetzt.

(2) Die mengenabhängige Gebühr gemäß § 2 Abs. 2 dieser Satzung entsteht jeweils mit der Entleerung der Abfallbehälter. Sie wird für die Entleerung von Behältern mit einem Volumen von 60 l, 120 l und 240 l halbjährlich, für Behälter mit einem Volumen von 660 l und 1.100 l monatlich jeweils zu Beginn des Folgemonats per Bescheid festgesetzt.

(3) Für die Entstehung der Gebühr für die Entsorgung von Restabfällen aus Presscontainern gemäß § 2 Abs. 3 gilt Abs. 2 entsprechend. Sowohl der Entleerungsanteil als auch der Gewichtsanteil wird per Bescheid festgesetzt.

(4) Die in Absatz 2 und 3 genannten Gebühren werden jeweils zwei Wochen nach Zugang des Gebührenbescheides fällig.

§ 8

Mitteilungs- und Auskunftspflicht

(1) Jeder Gebührenschuldner ist verpflichtet, unaufgefordert und unverzüglich der Stadt die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(2) Die Stadt kann vom Gebührenschuldner jederzeit Auskunft über die für die Gebührenerhebung wesentlichen Umstände in schriftlicher Form verlangen.

(3) Ist die Abfuhr vorübergehend eingeschränkt, unter-

brochen, erfolgt sie verspätet oder wird der Zeitpunkt der Abfuhr verlegt, besteht kein Anspruch auf Gebührenermäßigung.

§ 9

Inkrafttreten

(1) Diese Gebührensatzung tritt am 01. Januar 2013 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 03.12.2008 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 51/08 vom 24.12.2008, S. 391) außer Kraft.

ausgefertigt:
Jena, den 20.12.2012

Stadt Jena
DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. Dr. Albrecht Schröter
(Oberbürgermeister)

(Siegel)

Satzung zur Erhebung von Gebühren für die Restabfallbehandlung in der Stadt Jena

Aufgrund

- der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531),
- der §§ 3 und 4 des Thüringer Gesetzes über die Vermeidung, Verminderung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Thüringer Abfallwirtschaftsgesetz - Thür-AbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juni 1999 (GVBl. S. 385), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (GVBl. S. 267) und in Ausführung
- des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I, S. 212),
- der §§ 1, 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 2011 (GVBl. S. 61) und
- des § 23 der Satzung über die Abfallwirtschaft in der Stadt Jena hat der Stadtrat der Stadt Jena in seiner Sitzung am 19.12.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Grundsatz - Begriffsbestimmung

(1) Die Stadt Jena erhebt zur Deckung ihrer Kosten für die Benutzung der Müllumladestation des Zweckverbandes Restabfallbehandlung Ostthüringen (ZRO) in Großlöbichau bei der Direktanlieferung von Abfällen zur Restabfallbehandlung aus ihrem Einzugsgebiet Gebühren.

(2) Direktanlieferer sind Erzeuger, Besitzer oder Beförderer von Abfällen zur Restabfallbehandlung, die diese außerhalb der kommunalen Entsorgung einsammeln und

befördern und deshalb direkt an der Müllumladestation Großlöbichau des ZRO anliefern.

(3) Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, gilt für die direkte Anlieferung an der Müllumladestation Großlöbichau die Abfallentsorgungssatzung des ZRO in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Gebührentstehung - Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Anlieferung der von der Entsorgung nicht ausgeschlossenen Abfälle an der Müllumladestation.

(2) Gebührenschuldner ist der Direktanlieferer.

(3) Die Gebühr ist sofort nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(4) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Bemessungsgrundlage

(1) Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Gebühren ist die angelieferte Abfallmenge nach Masse, die durch die geeichte Waage im Eingangsbereich der Deponie des ZRO in Großlöbichau festgestellt wird. Maßgebend ist der Wiegeausdruck. Die Berechnung erfolgt in EURO pro Tonne (€/t).

(2) Bei Ausfall der Waage wird die Gebühr nach der Masse der Abfälle festgesetzt. Die Masse wird durch das Waagepersonal geschätzt.

§ 4 Gebührenfestsetzung für die angelieferten Abfälle

(1) Die Gebühren werden auf der Grundlage der in der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV) bestimmten Abfallarten festgesetzt.

(2) Die Gebühren betragen:

Abfallschlüssel AVV	Abfallbezeichnung	Gebühr in €/t
30101	Rinden und Korkabfälle	117,05
30105	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 030104* fallen	117,05
30301	Rinden- und Holzabfälle	117,05
30305	De-inking- Schlämme aus dem Papierrecycling	
117,05		
30307	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen	117,05
30308	Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling	117,05

30310	Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugsschlämme aus der mechanischen Abtrennung	117,05
70213	Kunststoffabfälle	117,05
120105	Kunststoffspäne und- drehspäne	117,05
150101	Verpackungen aus Papier und Pappe	117,05
150102	Verpackungen aus Kunststoff	117,05
150103	Verpackungen aus Holz	117,05
150105	Verbundverpackungen	117,05
150106	gemischte Verpackungen	117,05
170201	Holz	117,05
170203	Kunststoff	117,05
170904	Gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 170901*, 170902* und 170903* fallen	117,05
180104	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z.B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)	117,05
190501	Nicht kompostierbare Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen	117,05
190502	Nicht kompostierbare Fraktion von tierischen und pflanzlichen Abfällen	117,05
190503	Nicht spezifikationsgerechter Kompost	117,05
190801	Sieb- und Rechenrückstände	117,05
190802	Sandfangrückstände	117,05
191004	Shredderleichtfraktion und Staub mit Ausnahme derjenigen, die unter 191003* fallen	117,05
191201	Papier und Pappe	117,05
191204	Kunststoff und Gummi	117,05
191207	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 191206* fällt	117,05
191208	Textilien	117,05
191210	Brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)	117,05
191212	Sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 191211* fallen	117,05
200139	Kunststoffe	117,05
200203	Andere nicht kompostierbare Abfälle	117,05

200301	Gemischte Siedlungsabfälle	117,05
200302	Marktabfälle	117,05
200303	Straßenkehrriech	117,05
200307	Sperrmüll	117,05

Hinweis: Mit * werden im AVV gefährliche Abfälle gekennzeichnet.

**§ 5
Inkrafttreten**

- 1) Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.
- 2) Gleichzeitig tritt die Restabfallgebührensatzung vom 03.12.2008 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 51/08 vom 24.12.2008, S. 389) außer Kraft.

ausgefertigt:
Jena, den 20.12.2012

Stadt Jena
DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. Dr. Albrecht Schröter (Siegel)
(Oberbürgermeister)

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren der Stadt Jena (Straßenreinigungsgebührensatzung)

Auf Grund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531, 532), der §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07. August 1991 (GVBl. S. 285, 329), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 2011 (GVBl. S. 61), des § 49 Abs. 5 des Thüringer Straßengesetzes vom 07. Mai 1993 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Art. 18 des Gesetzes vom 10. März 2005 (GVBl. S. 58), und des § 9 der Satzung über die Straßenreinigung im Gebiet der Stadt Jena hat der Stadtrat der Stadt Jena in seiner Sitzung am 19. Dezember 2012 folgend die Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren der Stadt Jena vom 20.05.2009 (veröffentlicht in Amtsblatt Nr. 24/09 vom 18.06.2009, S. 218) wird wie folgt geändert:

Der § 4 (Gebührensatz) erhält folgende Fassung:

Die Gebühren betragen für die nach § 3 Abs. 1 ermittelte Frontlänge je Meter und Jahr
in der Reinigungsklasse 1 2,68 €/m
in der Reinigungsklasse 2 4,61 €/m
in der Reinigungsklasse 3 6,34 €/m
in der Reinigungsklasse 5 10,80 €/m

in der Reinigungsklasse 6 11,09 €/m
in der Reinigungsklasse 7 11,29 €/m
der im Straßenverzeichnis (Anlage I) der Straßenreinigungssatzung aufgeführten Straßen.

Artikel 2

Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, die Satzung in geänderter Form bekannt zu machen.

Artikel 3

Die Satzung tritt am 01. Januar 2013 in Kraft.

ausgefertigt:
Jena, den 20.12.2012

Stadt Jena
DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. Dr. Albrecht Schröter (Siegel)
(Oberbürgermeister)

Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung im Gebiet der Stadt Jena (Straßenreinigungssatzung)

Auf Grund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531, 532), und des § 49 des Thüringer Straßengesetzes vom 07. Mai 1993 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Art. 18 des Gesetzes vom 10. März 2005 (GVBl. S. 58), hat der Stadtrat der Stadt Jena in seiner Sitzung am 19. Dezember 2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Anlage I Straßenverzeichnis zur Satzung über die Straßenreinigung im Gebiet der Stadt Jena (Straßenreinigungssatzung) wird gemäß der Anlage zu dieser Änderungssatzung neu gefasst.

§ 2

Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, die Satzung in geänderter Form bekannt zu machen.

§ 3

Die Satzung tritt am 01. Januar 2013 in Kraft.

ausgefertigt:
Jena, den 20.12.2012

Stadt Jena
DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. Dr. Albrecht Schröter (Siegel)
(Oberbürgermeister)

Anlage I - Straßenverzeichnis

Lfd. Nr.	Straßenname	Reinigungs-klasse						Bemerkungen
		1	2	3	5	6	7	
1	Adolf-Reichwein-Straße	X						
2	Ahornstraße	X						
3	Alexander-Puschkin-Platz	X						außer Stichstraße Haus Nr. 5
4	Alfred-Diener-Straße	X						
5	Altenburger Straße		X					
6	Alte Dorfstraße		X					von Schlegelstraße bis Am Goethepark , außer Stichstraße HNr. 8 - 12
7	Alte Hauptstraße	X						westlich der B 88
8	Alte Straße	X						
9	Am alten Gaswerk		X					
10	Am Anger			X				außer Parallelstraße vor HNr. 6 - 24 u. 13 - 15
11	Am Borngarten	X						
12	Am Dorfplatz	X						
13	Am Eisenbahndamm			X				
14	Am Erbkönig	X						bis Am Jenzig
15	Am Flutgraben	X						
16	Am Friedensberg	X						von Schweizerhöhenweg bis Friedrich-Schelling-Straße
17	Am Goethepark	X						außer vor HNr. 19 - 27 und 34 und 36
18	Am Gönnabach	X						
19	Am Heiligenberg		X					von Rautal bis Jägerbergstraße
20	Am Heinrichsberg				X			
21	Am Herrenberge	X						von Mühlenstraße bis einschließlich HNr. 11
22	Am Jenzig	X						von Kunitzer Straße bis HNr. 19 außer HNr. 10 - 20, 25, 29 b und 29 c
23	Am Kochersgraben	X						
24	Am Krautgarten	X						
25	Am Leutrabach	X						
26	Ammerbacher Straße	X						von Winzerlaer Straße bis Waldstraße außer HNr. 124 a - 130
27	Ammerbacher Straße		X					von Rudolstädter Straße bis Winzerlaer Straße
28	Amsterdamer Straße	X						
29	Am Naßtal	X						
30	Am Nordfriedhof	X						von Hufelandweg bis Parkplatz
31	Am Planetarium			X				von Bibliotheksplatz bis Sankt-Jakob-Straße
32	Am Planetarium	X						von Sankt-Jakob-Straße bis Nollendorfer Straße
33	Am Pulverturm				X			
34	Am Rähmen	X						
35	Am Stadion	X						
36	Am Steiger		X					von Wagnergasse bis Schillbachstraße
37	Am Steinbach		X					von Naumburger Straße bis Wiesenstraße
38	Am Steinborn		X					von Karl-Liebknecht-Straße bis Im Ritzetal
39	Am Steinborn	X						von Im Ritzetal bis Löbichauer Straße
40	Am Volksbad				X			einschließlich Parallelweg zwischen Knebelstraße und Grietgasse

41	An der alten Post				X		
42	An der Brauerei	X					
43	An der Eule	X					von Dornburger Straße bis Freiligrathstraße
44	An der Kirche	X					
45	An der Lehmgrube	X					
46	An der Marktmühle				X		
47	An der Trebe	X					von Am Steinborn bis Wogauer Straße
48	Anna-Siemsen-Straße	X					außer Parallelstraße vor HNr. 6 - 28 und 62 – 68
49	August-Bebel-Straße		X				außer Stichstraße vor HNr. 33, 34, 35
50	Bachstraße					X	
51	Bauersfeldstraße	X					
52	Beethovenstraße	X					
53	Berthold-Delbrück-Straße		X				von Im Ritzetal bis einschl. Buswendeschleife
54	Berthold-Delbrück-Straße	X					von Buswendeschleife bis Eugen-Diederichs-Straße
55	Berthold-Koch-Platz		X				
56	Bertolt-Brecht-Straße	X					außer Stichstraßen Hnr. 1 - 31
57	Beutnitzer Straße	X					
58	Bibliothekspatz				X		
59	Bibliotheksweg		X				
60	Binswangerstraße	X					
61	Boegeholdstraße	X					
62	Bonhoefferstraße	X					
63	Brändströmstraße	X					außer Stichstraße westlich Karl-Liebknecht Straße
64	Breite Straße	X					
65	Brückenstraße		X				
66	Brüsseler Straße		X				von Stadtrodaer Straße bis einschließlich Kreisverkehr
67	Buchaer Straße	X					außer Querstraßen HNr. von 8 – 8 d bis 10 - 10 c
68	Buchenweg	X					von Winzerlaer Straße bis Ammerbacher Straße
69	Bürgelsche Straße			X			
70	Burgweg		X				bis Parkplatz HNr. 74 außer Parallelstraße zwischen Hausberg-straße und Maurerstraße sowie Stichstraße HNr. 4 - 12
71	Camburger Straße			X			
72	Camsdorfer Straße		X				
73	Camsdorfer Ufer		X				außer Stichstraße vor HNr. 1 - 9
74	Carl-Blomeyer-Straße	X					
75	Carl-Orff-Straße		X				
76	Carl-Pulfrich-Straße	X					
77	Carl-Zeiß-Platz			X			außer Stichstraße nordwestlich des Ernst-Abbe-Denkmal
78	Carl-Zeiss-Promenade			X			
79	Carl-Zeiß-Straße			X			
80	Carolinestraße	X					
81	Charlottenstraße	X					
82	Clara-Zetkin-Straße	X					von Camburger Straße bis Spitzweidenweg

83	Clara-Zetkin-Straße	X						von Dornburger Straße bis Leipziger Straße
84	Closewitzer Straße		X					
85	Closewitzer Weg	X						
86	Curt-Unckel-Straße	X						
87	Dahlienweg	X						
88	Dammstraße		X					von Wenigenjenaer Ufer bis Jenzigweg
89	Döbereinerstraße	X						von Magdelstieg bis Lichtenhainer Oberweg
90	Dorfstraße	X						von Bürgelsche Straße bis Am Tanzsaal
91	Dornbluthweg	X						von Philosophenweg bis Johann-Grießbach-Straße
92	Dornburger Straße			X				von Saalbahnhofstraße bis Nollendorfer Straße, außer Parallelstraße HNr. 1 – 15
93	Dornburger Straße		X					von Nollendorfer Straße bis Naumburger Straße
94	Dorothea-Veit-Straße	X						
95	Drackendorfer Straße		X					außer Parallelstraße vor HNr. 14 – 32
96	Drackendorfer Weg		X					von Martin-Niemöller-Straße bis Paul-Schneider-Straße
97	Dreßlerstraße	X						
98	Drevesstraße	X						
99	Drosselstraße	X						
100	Ebertstraße		X					
101	Eisenberger Straße			X				außer Parallelstraße vor HNr. 17 - 47
102	Emil-Wölk-Straße		X					von Stadtrodaer Straße bis Fritz-Ritter-Straße
103	Emil-Wölk-Straße	X						von Stauffenbergstraße bis Fritz-Ritter-Straße
104	Emma-Heintz-Straße	X						
105	Engelplatz						X	
106	Erbertstraße		X					
107	Erfurter Straße		X					von August-Bebel-Straße bis Humboldtstraße
108	Erfurter Straße			X				von Humboldtstraße bis Ortsausgang
109	Erich-Kuithan-Straße	X						
110	Erich-Weinert-Straße	X						
112	Erlanger Allee			X				
113	Ernst-Abbe-Platz						X	
114	Ernst-Abbe-Straße			X				
115	Ernst-Haeckel-Platz			X				
116	Ernst-Haeckel-Straße			X				
117	Ernst-Schneller-Straße	X						vor HNr. 2 – 6
118	Ernst-Thälmann-Straße	X						von Susanne-Bohl-Straße bis Am Johannisberg
119	Ernst-Zielinski-Straße	X						
120	Eugen-Diederichs-Straße		X					
121	Falkenweg	X						
122	Felix-Auerbach-Straße	X						
123	Felsenkellerstraße	X						von Alexander-Puschkin-Platz bis Mälzerstraße
124	Fischergasse			X				außer Stichstraße vor HNr. 3, 4, 5
125	Forstweg		X					von Ernst-Haeckel-Platz bis Wackenroder Straße
126	Franz-Liszt-Straße	X						
127	Frauengasse	X						

128	Fregestraße	X					
129	Freiherr-vom-Stein-Straße	X					von Am Steinborn bis Pestalozzistraße
130	Freiligrathstraße	X					von Schützenhofstraße bis An der Eule
131	Friedenstraße	X					
132	Friedrich-Engels-Straße		X				außer Stichstraße zur Ziegenhainer Straße bzw. Hügelstraße
133	Friedrich-Hund-Straße	X					
134	Friedrich-Körner-Straße	X					
135	Friedrich-Schelling-Straße	X					von Am Friedensberg bis Johann-Friedrich-Straße
136	Friedrich-Wolf-Straße	X					von Dornburger Straße bis Leipziger Straße
137	Friedrich-Zucker-Straße	X					außer Stichstraße vor Hnr. 1, 2, 2a - d, 3
138	Fritz-Reuter-Straße	X					
139	Fritz-Ritter-Straße		X				von Emil-Wölk-Straße bis Stauffenbergstraße
140	Fritz-Ritter-Straße	X					von Hnr. 2 bis HNr. 24
141	Fritz-Winkler-Straße	X					außer Stichstraße vor HNr. 2a, 6, 8
142	Fröbelstieg	X					von Lessingstraße bis Helmholtzweg
143	Fuchslöcherstraße		X				
144	Fürstengraben				X		einschl. Parallelstraße HNr. 3 – 13, 27, 27a und Parallelweg HNr. 15 - 21
145	Gartenstraße	X					
146	Georg-Büchner-Straße	X					
147	Georg-Weerth-Straße	X					
148	Geraer Straße	X					von Keßlerstraße bis Göschwitzer Straße
149	Gerbergasse			X			
150	Geschwister-Scholl-Straße	X					von Schulstraße bis Karl-Liebknecht-Straße
151	Göschwitzer Straße		X				von Keßlerstraße bis Prüssingstraße (südliche Einmündung) außer Stichstraße vor HNr. 22 – 28
152	Gotthard-Neumann-Straße	X					
153	Greifgasse					X	
154	Grenzstraße		X				
155	Grete-Unrein-Straße	X					
156	Grietgasse			X			
157	Großschwabhäuser Straße		X				außer Stichstraße vor HNr. 7 - 11
158	Gustav-Eichhorn-Straße	X					
159	Gutenbergstraße	X					
160	Hainstraße	X					
161	Hanns-Eisler-Straße	X					
162	Hans-Berger-Straße	X					
163	Hauptstraße		X				von Weimarische Straße bis OA Rtg. Kleinromstedt außer Stichstraße vor HNr. 10 – 28
164	Haydnstraße	X					
165	Heimstättenstraße	X					
166	Heinrich-Heine-Straße	X					
167	Helmboldstraße	X					
168	Helmholtzweg	X					
169	Herderstraße	X					

170	Hermann-Löns-Straße			X			von Carl-Zeiss-Promenade bis Winzerlaer Straße außer westliche und östliche Stichstraße
171	Hermann-Löns-Straße		X				von Winzerlaer Straße bis Rudolstädter Straße
172	Hermann-Pistor-Straße	X					
173	Hilgenfeldweg	X					außer Stichstraße
174	Hinter der Kirche				X		von Weigelstraße bis PP Schloßgasse
175	Hinter der Kirche					X	von PP Schloßgass bis Kirchplatz
176	Holzmarkt					X	
177	Holzweg	X					von Ziegenhainer Straße bis Edelhofgasse
178	Hornstraße	X					
179	Hufelandweg		X				von Dornburger Straße bis Ricarda-Huch-Weg
180	Hufelandweg	X					von Ricarda-Huch-Weg bis Johann-Griesbach-Straße
181	Hugo-Schrade-Straße		X				
182	Humboldtstraße			X			
183	Ilmnitzer Dorfstraße		X				
184	Ilmstraße	X					
185	Im Hahngrunde	X					
186	Im Ritzetal		X				von Am Steinborn bis B.-Dehlbrück-Straße
187	Im Semmicht	X					
188	Im Steinfeld	X					
189	Im Unterdorf	X					von Jenaer Straße bis im Wasserlauf
190	Im Wasserlauf	X					
191	In den Halben Äckern	X					
192	In der Doberau	X					von Friedirch-Engels-Straße bis Dreßlerstraße
193	Inselplatz				X		außer vor HNr. 9 a
194	Isserstedter Straße	X					
195	Jahnstraße	X					
196	Jenaer Straße	X					Ortseingang bis Closewitzer Weg außer Parallelstraße hinter dem Teich
197	Jenaische Straße		X				von Lobedaer Straße bis Susanne-Bohl-Straße
198	Jenaische Straße	X					Susanne-Bohl-Straße bis Saalweg
199	Jenaprießnitzer Straße	X					
200	Jenergasse				X		
201	Jenertal	X					
202	Jenzigweg			X			außer Zufahrt Ostbad
203	Johann-Friedrich-Straße		X				von Katharinenstraße bis Kreuzlerstraße
204	Johann-Griesbach-Straße	X					
205	Johannes-R.-Becher-Straße	X					
206	Johannisplatz					X	außer Teilabschnitt zwischen Bachstraße HNr. 39 und Johannisplatz 15
207	Johannisplatz				X		Teilabschnitt von HNr. 19 bis Am Heinrichsberg 1
208	Johannisstraße					X	
209	Judith-Auer-Straße	X					
210	Juri-Gagarin-Straße	X					von Naumburger Straße bis Kreuzgasse
211	Kahlaische Straße			X			außer Stichstraße vor HNr. 36 - 44
212	Karl-Günther-Straße	X					
213	Karl-Liebnecht-Straße			X			

214	Karl-Marx-Allee		X				
215	Karl-Rothe-Straße	X					
216	Kastanienstraße	X					
217	Katharinenstraße		X				
218	Käthe-Kollwitz-Straße		X				von Am Planetarium bis Saalbahnhofstraße
219	Käthe-Kollwitz-Straße			X			von Am Anger bis Saalbahnhofstraße
220	Kernbergstraße	X					von Friedrich-Engels-Straße bis Lindenhöhe
221	Keßlerstraße		X				von Geraer Straße bis Einfahrt Verkehrshof
222	Kirchplatz					X	
223	Knebelstraße				X		von Paradiesstraße bis Am Volksbad
224	Knebelstraße			X			
225	Kochstraße	X					
226	Kollegiengasse					X	
227	Konrad-Zuse-Straße	X					
228	Kösener Straße	X					außer Stichstraßen
229	Krautgasse				X		
230	Kreuzlerstraße		X				
231	Kreuzgasse		X				von Max-Gräfe-Gasse bis Juri-Gagarin-Straße
232	Kritzegraben		X				
234	Kronengasse				X		
235	Kronfeldstraße	X					von Mittelstraße bis Otto-Schott-Straße
236	Kunitzer Straße		X				von Schlippenstraße bis Tümpfingstraße, außer HNr. 13, 15
237	Laasaner Straße	X					von Lange Straße bis Unter dem Heuhm
238	Landfeste			X			
239	Landgrafestieg	X					von Philosophenweg bis Helmholtzweg
240	Lange Straße	X					
241	Leipziger Straße	X					von Clara-Zetkin-Straße bis Scharnhorststraße
242	Leipziger Straße		X				von Scharnhorststraße bis einschließlich Verbindungsstraße zur Camburger Straße
243	Leipziger Straße	X					von Verbindungsstraße zur Camburger Straße bis Friedrich-Wolf-Straße
244	Leo-Sachse-Straße	X					
245	Lessingstraße	X					von Am Steiger bis Fröbelstieg
246	Leutragraben					X	
247	Lichtenhainer Oberweg	X					von Tatzendpromenade bis Döbereinerstraße
248	Lichtenhainer Straße		X				von Moritz-von Rohr-Straße bis Tatzendpromenade
249	Lindenhöhe	X					von Kernbergstraße bis Jenertal
250	Lindenstraße	X					von Kastanienstraße bis Sanddornstraße
251	Liselotte-Herrmann-Straße	X					
252	Löbdergraben				X		von Lutherplatz bis Fischergasse
253	Löbdergraben					X	von Fischergasse bis Holzmarkt
254	Löbderstraße					X	
255	Lobedaer Straße			X			
256	Löbichauer Straße		X				von Karl-Liebknecht-Straße bis Fuchslöcherstraße
257	Löbstedter Straße			X			von Lutherplatz bis Schlachthofstraße

258	Löbstedter Straße		X					von Schlachthofstraße bis Wiesentraße
259	Loderstraße	X						
260	Lommerweg	X						von Loderstraße bis Wilhelm-Külz-Straße
261	Loquitzweg	X						
262	Lucas-Cranach-Allee	X						
263	Ludwig-Weimar-Gasse						X	
264	Lutherplatz				X			außer Zufahrt HNr. 2
265	Lutherstraße		X					
266	Lützener Straße	X						
267	Lützerodaer Straße	X						von Hauptstraße bis OA Rtg. Lützroda
268	Lützerodaer Weg	X						
269	Magdelstieg			X				von Westbahnhofstraße bis Tatzendpromenade
270	Magdelstieg		X					von Tatzendpromenade bis Döbereinerstraße
271	Magnus-Poser-Straße	X						
272	Marie-Juchacz-Straße	X						
273	Markt						X	
274	Marktgäßchen						X	
275	Marktstraße		X					
276	Martin-Niemöller-Straße		X					von Marktstraße bis Drackendorfer Weg
277	Martin-Niemöller-Straße	X						von Drackendorfer Weg bis Bonhoefferstraße
278	Mathilde-Vaerting-Straße				X			
279	Matthias-Domaschk-Straße		X					
280	Max-Gräfe-Gasse		X					
281	Max-Grossmann-Straße	X						
282	Max-Steenbeck-Straße	X						
283	Melanchthonstraße	X						von Talstraße bis Lutherstraße
284	Merseburger Straße	X						von Lützener Straße bis Kösener Straße
285	Michael-Häußler-Weg	X						von Naumburger Straße bis HNr. 14a
286	Mittelstraße	X						
287	Moritz-von-Rohr-Straße		X					
288	Mühlenstraße		X					
289	Mühlstatt	X						
290	Münchenrodaer Straße	X						Ortsdurchfahrt Münchenroda einschließlich Buswendestelle
291	Munketal	X						von Schützenhofstraße bis Rheinlandstraße
292	Musäusring	X						
293	Naumburger Straße			X				von Camburger Straße bis OD-Grenze Richtung Porstendorf außer vor HNr. 92 und 94a
294	Naumburger Straße		X					von Dornburger Straße bis Camburger Straße
295	Netzstraße	X						
296	Neugasse		X					
297	Nietzschestraße		X					bis einschließlich Kreisverkehr
298	Nollendorfer Straße	X						
299	Nonnenplan						X	
300	Oberlauengasse						X	einschließlich Im Sack
301	Okenstraße	X						von Magdelstieg bis Fritz-Reuter-Straße
302	Okenstraße	X						von Mittelstraße bis Otto-Schott-Straße

303	Orlaweg	X					
304	Ortsdurchfahrt Maua			X			
305	Ortsdurchfahrt Closewitz	X					von Lützeroda bis Jägerberg
306	Ortsdurchfahrt Closewitz	X					von Ortsmitte bis Rautal
307	Ortsdurchfahrt Leutra	X					bis einschließlich Buswendestelle
308	Ortsdurchfahrt Vierzehnheiligen	X					L 2301 und K 8
309	Oskar-Zachau-Straße	X					von Berthold-Delbrück-Straße bis Netzstraße
310	Oßmaritzer Straße		X				von Rudolstädter Straße bis J.-R.-Becher-Straße außer Stichstraße vor HNr. 7 - 19
311	Otto-Devrient-Straße	X					von Erfurter Straße bis Beethovenstraße
312	Otto-Schott-Straße		X				
313	Ottogerd-Mühlmann-Straße	X					
314	Paradiesstraße				X		
315	Paul-Schneider-Straße		X				außer Stichstraße HNr. 2, 4, 6
316	Pestalozzistraße	X					
317	Pfälzer Straße	X					außer Stichstraßen vor HNr. 13 -17 und 21, 25, 27
318	Philosophenweg		X				
319	Platanenstraße	X					
320	Propstei				X		
321	Prüssingstraße		X				
322	Prüssingstraße	X					Zufahrt zum Bahnhof HNr. 1 - 17
323	Quergasse				X		
324	Rathausgasse					X	
325	Rathenaustraße		X				von Westbahnhofstraße bis Hohe Straße außer Stichstraße zur Westbahnhofstraße
326	Rautal		X				von Naumburger Straße bis Closewitzer Straße außer Parallelstraße nördl. des Steinbachs
327	Rheinlandstraße	X					
328	Ricarda-Huch-Weg	X					von Dornbluthweg bis Hufelandweg außer HNr. 19, 21
329	Richard-Sorge-Straße		X				von Erlanger Allee bis Rudolf-Breitscheid-Straße
330	Richard-Sorge-Straße	X					von Rudolf-Breitscheid-Straße bis Parkplatz
331	Richard-Zimmermann-Straße	X					
332	Rodaweg	X					
333	Rosenstraße	X					
334	Rudolf-Breitscheid-Straße	X					von Richard-Sorge-Straße bis HNr. 49
335	Rudolf-Breitscheid-Straße		X				von HNr. 56 (Schule) bis Erlanger Allee
336	Rudolstädter Straße			X			außer Parallelstraßen zwischen Ahornstraße und Hopfenweg sowie zwischen Kornblumenweg und Ammerbacher Straße
337	Ruthaer Straße	X					von Amsterdamer Straße bis Bahnunterführung
338	Saalbahnhofstraße			X			von Lutherplatz bis Käthe-Kollwitz-Straße
339	Saabahnhofstraße	X					von Käthe-Kollwitz-Straße bis HNr. 24
340	Saalstraße					X	
341	Saalweg	X					von Jenaische Straße bis Alte Straße
342	Salvador-Allende-Platz	X					
343	Sanddornstraße	X					
344	Sankt-Jakob-Straße		X				

345	Scharnhorststraße		X				
346	Scheidlerstraße	X					von Forstweg bis Fritz-Reuter-Straße
347	Schenkstraße	X					
348	Schillerstraße					X	
349	Schlachthofstraße			X			
350	Schlegelstraße	X					außer Stichstraße HNr. 3 und 5
351	Schlippenstraße		X				Kunitzer Straßer bis Charlottenstraße
352	Schloßgasse				X		
353	Schomerusstraße	X					
354	Schreckenbachweg	X					
355	Schrödingerstraße	X					von HNr. 46 bis Hermann-Pistor-Straße
356	Schrödingerstraße		X				außer Parallelstraßen von HNr. 39 - 59, HNr. 88 – 96
357	Schroeterstraße		X				von Forstweg bis Strigelstraße
358	Schulstraße	X					von Schenkstraße bis Geschister-Scholl-Straße
359	Schützenhofstraße		X				
360	Schwarzaweg	X					
361	Schweizerhöhenweg	X					von Katharinenstraße bis Am Friedensberg
362	Seidelstraße	X					außer vor HNr. 1 und 1a
363	Sellierstraße	X					
364	Semmelweisstraße	X					
365	Sickingenstraße	X					
366	Sophienstraße	X					von Bibliotheksweg bis Theo-Neubauer-Straße, außer Stichstraße HNr. 46, 48
367	Spitzbergstraße	X					von Martin-Niemöller-Straße bis Olga-Benario-Weg
368	Spitzweidenweg	X					von Scharnhorststraße bis Ende der Straße
369	Spitzweidenweg		X				von Dornburger Straße bis Scharnhorststraße
370	Stadthof		X				
371	Stadtrodaer Straße			X			von Fischergasse bis Gemarkung Zöllnitz (Obelisk)
372	Starweg	X					von Closewitzer Weg bis Im Wasserlauf
373	Stauffenbergstraße		X				außer Stichstraße vor HNr. 2 – 8
374	Steingraben	X					von Karl-Liebknecht-Straße bis Drosselstraße
375	Steinweg				X		
376	Stoystraße	X					von August-Bebel-Straße bis Humboldtstraße
377	Straße des 17. Juni			X			
378	Strigelstraße		X				
379	Susanne-Bohl-Straße		X				von Jenaische Straße bis Stadthof
380	Talstraße	X					
381	Tatzendpromenade		X				von Magdelstiege bis Forstweg
382	Tatzendpromenade			X			von Magdelstiege bis Lichtenhainer Straße
383	Tautenburger Straße	X					von Tümpingstraße bis Heinrich-Heine-Straße
384	Teichgraben					X	
385	Teutonengasse				X		
386	Theo-Neubauer-Straße	X					
387	Theobald-Renner-Straße	X					außer Stichstraße HNr. 1-15
388	Thomas-Mann-Straße	X					

389	Tieckstraße	X					
390	Tümpfingstraße		X				von Kunitzer Straße bis Dammstraße
391	Tümpfingstraße	X					von Dammstraße bis Wenigenjenaer Ufer
392	Unstrutweg	X					
393	Unter dem Heuhm	X					von Laasaner Straße bis Am Wiesenbach
394	Unter der Kirche			X			
395	Unter der Lobdeburg	X					
396	Unterlauengasse					X	
397	Unterm Markt					X	
398	Unterm Sande	X					bis Ortsausgang Maua
399	Von-Hase-Weg	X					
400	Vor dem Neutor			X			
401	Vor der Gembdenmühle		X				
402	Wacholderweg	X					
403	Wagnergasse					X	
404	Wanderslebstraße	X					
405	Weigelstraße					X	
406	Weimarische Straße	X					von B 7 bis L1060
407	Wenigenjenaer Platz	X					
408	Wenigenjenaer Ufer		X				von Karl-Liebknecht-Straße bis Magnus-Poser-Straße
409	Wenigenjenaer Ufer	X					von Tümpfingstraße bis Dammstraße
410	Werner-Seelenbinder-Straße	X					
411	Westbahnhofstraße			X			außer Parallelstraße HNr. 17 und 18
412	Wiesenstraße		X				von Wiesenbrücke bis Brückenstraße
413	Wiesenstraße	X					von Brückenstraße bis Am Flutgraben
414	Wiesenstraße			X			von Löbstedter Straße bis Wiesenbrücke außer Stichstraße
415	Wildstraße	X					von Gutenbergbergstraße bis Otto-Devrient-Straße bzw. bis Beethovenstraße
416	Wilhelm-Hauff-Weg	X					
417	Wilhelm-Stade-Straße	X					
418	Wilhelm-Raabe-Weg	X					
419	Winzerlaer Straße			X			
420	Wöllnitzer Straße		X				von Friedrich-Engels Straße bis Am Stadion
421	Zeitzer Straße	X					von Lützenscher Straße bis Kössener Straße
422	Ziegmühlenweg	X					
423	Ziegenhainer Straße		X				von Burgweg bis Buswendeschleife
424	Ziegesarstraße	X					
425	Zitzmannstraße	X					
426	Zum Ziskauer Tal	X					
427	Zwätzengasse				X		

Änderungen der Straßenbezeichnungen und Straßenabschnitte durch Baumaßnahmen z.B. Maua/Wiesenstraße noch möglich!

Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Musik- und Kunstschule Jena

Auf Grund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Juni 2011 (GVBl. S. 99, 134), und der §§ 1, 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabegesetzes (ThürKAG) vom 7. August 1991 (GVBl. S. 329) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 2011 (GVBl. S. 61), sowie § 4 der Satzung der Musik und Kunstschule Jena hat der Stadtrat der Stadt Jena am 19.12.2012 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Gebührensatzung der Musik- und Kunstschule Jena Stadt Jena vom 25.11.2010 (Amtsblatt 52/10 vom 30.12.2010, S. 435) wird wie folgt geändert:

Das Gebührenverzeichnis, das Anlage der Satzung ist, erhält folgernde Fassung:

Gebührenverzeichnis gültig ab 01.01.2013

Fach	Unterrichtsdauer		Gebühr	
	(wöchentlich)		jährlich/	monatl.
I. Kurse Grundausbildung				
Musikgarten I und II	45 Min.	halbjährlich	88,00 €	
Früherziehung Musik	45 Min.		198,00 €	16,50 €
Früherziehung Kunst	90 Min.		240,00 €	20,00 €
Musikalische Grundausbildung	45 Min.		198,00 €	16,50 €
II. Musik				
Gruppe ab 3 Schüler	45 Min.		330,00 €	27,50 €
Gruppe ab 2 Schüler	45 Min.		432,00 €	36,00 €
Gruppe anteilig			432,00 €	36,00 €
Einzelunterricht	30 Min.		552,00 €	46,00 €
Einzelunterricht Begabtenförderung*	45 Min.		660,00 €	55,00 €
Einzelunterricht	45 Min.		828,00 €	69,00 €
Klavierzuschlag (Stimmung- u. Instandhaltung)			24,00 €	2,00 €
Korrepetitionszuschlag FG Streicher, Bläser, Gesang			12,00 €	2,00 €
* Schulleitungsentscheid auf Empfehlung Fachgruppe, Jährliche Leistungsüberprüfung, herausragende Teilnahme an Ensembles oder Wettbewerben Bedingung				
Ergänzungsfächer Musik				
(ohne Einzel- oder Gruppenunterricht)				
Kammermusik	45 Min.		330,00 €	27,50 €
Ensemble*	60 Min.		132,00 €	11,00 €
Ensemble*	90 Min.		198,00 €	16,50 €
Ensemble*	135 Min.		264,00 €	22,00 €
Ensemble**	alle		60,00 €	5,00 €
Materialpauschale Ensembles			12,00 €	1,00 €

* ohne Unterrichtsvertrag für Instrument oder Gesang

** mit Unterrichtsvertrag

Musiktheorie	45 Min.	180,00 €	15,00 €
Musiktheorie	60 Min.	240,00 €	20,00 €
Musiktheorie für Fortgeschrittene ab 4 Schüler (Sonderregelungen durch die Schulleitung sind möglich)	90 Min.	300,00 €	25,00 €

III. Tanz, Bildende und Darstellende Kunst

(Klassenunterricht)

Tanz – Grundstufe	60 Min.	192,00 €	16,00 €
Tanz – Oberstufe	90 Min.	294,00 €	24,50 €
Bildende Kunst - Grundstufe	90 Min.	294,00 €	24,50 €
Bildende Kunst - Oberstufe	135 Min.	384,00 €	32,00 €
Darstellende Kunst - Grundstufe	60 Min.	228,00 €	19,00 €
Darstellende Kunst - Oberstufe	90 Min.	294,00 €	24,50 €

Materialpauschale Bild./ Darstell. Kunst alle 12,00 € 1,00 €

IV. Aufnahmegebühr

je Person und Fach einmalig 5,00 €

V. Leihgebühr je Instrument

Wiederbeschaffungswert bis 250 €	monatlich	5,00 €
Wiederbeschaffungswert von 251 bis 500 €	monatlich	7,50 €
Wiederbeschaffungswert von 501 bis 1000 €	monatlich	10,00 €
Wiederbeschaffungswert über 1000€	monatlich	12,50 €

jeweils zuzüglich der gesetzl. MwSt.

VI. Sonderkurse

90 Min. monatlich 25,00 €

Artikel 2

Diese Satzung zur Änderung der Gebührensatzung tritt zum 01.01.2013 in Kraft. Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, die Satzung in geänderter Form bekannt zu machen.

ausgefertigt:
Jena, den 20.12.2012

Stadt Jena
DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. Dr. Albrecht Schröter (Siegel)
(Oberbürgermeister)

Beschlüsse des Stadtrates

Erklärung des Jenaer Stadtrates zur Zukunft der Jenaer Bahnanbindung

- beschl. am 14.11.2012; Beschl.-Nr. 12/1844-BV

001 Der Stadtrat der Stadt Jena spricht sich in der folgenden Erklärung (Anlage) für eine schnelle und hochwertige Nord-Süd-Verbindung auf der Saalbahn, den zügigen Ausbau der Mitte-Deutschland-Verbindung (MDV) sowie eine zukunftsfähige Modernisierung der Bahnhöfe Jena West und Jena-Göschwitz aus.

002 Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die Erklärung in geeigneter Form allen Fraktionen des Thüringer Landtages, der Thüringer Landesregierung, dem Bundesverkehrsminister sowie dem Vorstandsvorsitzenden der Deutschen Bahn zukommen zu lassen.

Erklärung des Jenaer Stadtrates zur Zukunft der Jenaer Bahnanbindung

Schnelle und hochwertige Nord-Süd-Verbindung auf der Saalbahn erhalten

Mit Inbetriebnahme der Neubaustrecke Halle/Leipzig-Erfurt-Ebensfeld (VDE 8) wird ab 2017 die heutige ICE-Linie 28 nicht mehr über die Saalbahn und Jena verkehren. Die Deutsche Bahn kann sich danach nur noch wenige ICE-Zugpaare in äußerster Tagesrandlage für Jena vorstellen. Da diese Züge unprofitabel sein werden und der Freistaat nicht zu einem Ausgleich der Verluste bereit ist, ist das kurzfristige Ende auch dieses Rest-Angebotes absehbar. Jena droht der vollständige Verlust der letzten und wichtigsten Fernverbindung.

Die vom Freistaat als Ersatz geplanten Regionalexpressen können diese Funktion - so wie sie derzeit geplant sind - nicht befriedigend übernehmen. Sie erreichen keinen internationalen Großflughafen und (mit Ausnahme Nürnbergs) keine andere Metropolregion. Sie sind aufgrund überproportional vieler Zwischenhalte langsam. Die bereits von Nürnberg verkehrenden Talent 2-Züge, die zukünftig über Jena verkehren sollen, entsprechen in ihrer Ausstattung nicht einmal der bestmöglichen Qualität im gehobenen Regionalverkehr und in keiner Weise den Komfortansprüchen im Fernverkehr. Dieses Verkehrsangebot entspricht nicht dem Bedarf und der Bedeutung der international geprägten Großstadt Jena.

Der Jenaer Stadtrat fordert, dass Jena nach Inbetriebnahme des VDE 8 ein schnelles und hochwertiges Schienenverkehrsangebot auf der Saalbahn zur Verfügung gestellt wird. Dabei geht es nicht um einen ICE-Systemtaktverkehr oder das Prestige eines „weißen Zuges“, sondern allein um den verkehrlichen Nutzen.

Mitte-Deutschland-Verbindung (MDV) zügig ausbauen

Der Jenaer Stadtrat fordert den zügigen zweigleisigen und elektrifizierten Ausbau der Mitte-Deutschland-Verbindung.

Wir begrüßen die Bereitschaft des Freistaats Thüringen, nunmehr Mittel des Europäischen Fonds für regionale

Entwicklung (EFRE) für den Ausbau der MDV einzusetzen. Dieser Ansatz sollte unbedingt weiterverfolgt werden. Da mit der Verfügbarkeit dieser Mittel jedoch nicht vor 2014 zu rechnen ist, sollte der Freistaat im Interesse einer zeitnahen Fertigstellung jetzt die Planung des Ausbaus vorfinanzieren. Dieses Vorgehen ist bei wichtigen Schienenausbauvorhaben auch in anderen Bundesländern üblich und erfolgreich. Die hierfür aufzubringenden Landesmittel sind auf der am stärksten nachgefragten innerthüringischen Strecke gut angelegt.

Bahnhöfe Jena West und Jena-Göschwitz zukunftsfähig modernisieren

Wir begrüßen die von der Deutschen Bahn geplante Modernisierung der Bahnhöfe Jena West und Jena-Göschwitz. Jedoch wird der im Rahmen der Planfeststellung von der Deutschen Bahn beantragte rein funktionale Minimalausbau weder dem Bedarf noch der Bedeutung Jenas gerecht. Die geplante drastische Verkürzung der Bahnsteige auf 170 Meter verhindert nicht nur den Halt von längeren Zügen, sondern bedeutet auch eine neue zusätzliche Kapazitätsbarriere für ein Fernverkehrsangebot auf der Mitte-Deutschland-Verbindung.

Der Jenaer Stadtrat fordert, die Planung hinsichtlich der Bahnsteiglängen, Überdachungen, Servicefunktionen und der Verknüpfung mit dem innerörtlichen ÖPNV in einer zukunftsfähigen und der Bedeutung Jenas angemessenen Qualität zu überarbeiten.

Finanzierung einer Machbarkeitsstudie zu schnellem Nord-Süd-Verkehr auf der Saalbahn

- beschl. am 14.11.2012; Beschl.-Nr. 12/1845-BV

001 Der Oberbürgermeister wird beauftragt, im Benehmen mit der Friedrich-Schiller-Universität Jena und dem Bündnis „Fernverkehr für Jena“ zeitnah eine Machbarkeitsstudie zu schnellem Nord-Süd-Verkehr auf der Saalbahn zu vergeben. Dafür werden im laufenden Haushaltsjahr 30 T€ bereitgestellt.

Begründung:

Angeregt durch das Bündnis „Fernverkehr für Jena“¹ soll durch ein erfahrenes und spezialisiertes Fachbüro ein Verkehrsgutachten erstellt werden, das die Möglichkeiten, nach der Inbetriebnahme der VDE8 schnelle und hochwertige Verkehrsangebote auf der Saalbahn zu erhalten, strategisch untersucht.

Zum Untersuchungsumfang sollte dabei gehören:

- ein Aufzeigen von Handlungsansätzen für schnelle und hochwertige Verkehrsangebote auf der Saalbahn unter Berücksichtigung der Erfahrungen der bisher in Deutschland praktizierten Wege und unter Beachtung der besonderen Rahmenbedingungen der Saalbahn,
- eine vereinfachte Bedarfs- bzw. Potenzial- und Wirtschaftlichkeitsabschätzung,
- eine Abschätzung ausgewählter volkswirtschaftlicher Konsequenzen und
- eine Ableitung einer strategischen Handlungsempfehlung, die ein konkretes Modell favorisiert, dessen Kosten ermittelt und diese dem volkswirtschaftlichen Nutzen gegenüberstellt.

Für eine solche Untersuchung muss mit Kosten von etwa 30.000 bis 50.000 Euro gerechnet werden. Eine Mittelbereitstellung von 30.000 Euro durch die Stadt Jena ist nach Aussage der Verwaltung im Haushaltsjahr 2012 im Rahmen des beschlossenen Haushalts möglich. Darüber hinaus wird sich die Friedrich-Schiller-Universität Jena als Partner finanziell an den Gesamtkosten der Machbarkeitsstudie beteiligen.

Nach Vorliegen der Ergebnisse sollen diese der Öffentlichkeit vorgestellt werden.

¹ Das Bündnis "Fernverkehr für Jena" ist ein Zusammenschluss von mittlerweile über 100 Jenaer Unternehmen, Wissenschaftseinrichtungen, Interessenverbänden und Vertretern von Politik und Verwaltung

Öffentliche Bekanntmachungen

 JENA LICHTSTADT.	Öffentliche Bekanntmachung Ausschusssitzungen
<p>Am 08.01.2013, 19:00 Uhr, findet im Seminarraum 5 im Anbau am Volksbad die nächste Sitzung des Kulturausschusses statt.</p> <p><i>Tagesordnung, öffentlicher Teil:</i></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Tagesordnung 2. Protokollbestätigung 7. Kulturförderung (Beschluss) 8. Verschiedenes <p>Der Ausschussvorsitzende</p> <p style="text-align: center;">* * *</p> <p>Am 10.01.2013, 17:00 Uhr, findet im Plenarsaal des Rathauses, Markt 1, die nächste Sitzung des Stadtentwicklungsausschusses statt.</p> <p><i>Tagesordnung, öffentlicher Teil:</i></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Tagesordnung 5. Protokollkontrolle – öffentlicher Teil 6. Ausbau Theo-Neubauer-Straße mit Einmündungsbereich Sophienstraße im Sanierungsgebiet Sophienstraße 7. Einleitung eines Verfahrens zur Aufhebung des Bebauungsplanes "Wohn- und Freizeitpark 'Unter dem Krippendorfer Wege'" im Ortsteil Isserstedt 8. Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan B-Lb 03.1 „Camburger Straße, Teil I“ 9. Evaluierung Parkraumkonzept 10. Sonstiges <p>Der Ausschussvorsitzende</p>	

Öffentliche Ausschreibungen

 KOMMUNALE IMMOBILIEN JENA GEBÄUDE · FLÄCHEN · SPORT · IT-SERVICE	Öffentliche Ausschreibung nach VOL/A
---	--

Auftraggeber:

Kommunale Immobilien Jena (KIJ), PF 100338, 07703
Jena bzw. Paradiesstraße 6, 07743 Jena (1. OG, Zi. 1.13)
Tel.-Nr. 03641-497006 Fax: 03641-497005

KIJ schreibt folgende Leistungen aus:

Lieferung und Installation von Netzwerkarbeitsstationen und Grafik-Workstations

Ort der Leistungserbringung: Stadtgebiet Jena

Entgelt: 10,00 €

Ausführungsfrist: 25.02.2013 bis 31.03.2013

Angebotsabgabe: 24.01.2013, 16:00 Uhr

Entgelt:

Für die Ausschreibungsunterlagen wird das o.g. Entgelt erhoben, das vor Abholung der Unterlagen auf das Konto des Auftraggebers bei der Sparkasse Jena Konto-Nr. 330 30 BLZ 83053030 Cod. Zahlungsgrund 6661 101500 mit dem Vermerk "Computerausschreibung 1/2013" einzuzahlen ist. Das eingezahlte Entgelt wird nicht erstattet. **Es werden keine Verrechnungsschecks akzeptiert!**

Die Ausschreibungsunterlagen werden nur gegen den Nachweis über die Einzahlung beim Auftraggeber ab dem **08.01.2013** versendet. Sie können auch täglich von 09:00 – 12:00 Uhr abgeholt werden. In diesem Fall bitten wir einen Tag vor Abholung um telefonische Anmeldung. Der Versand der Unterlagen erfolgt nur bis zum 4. Werktag vor dem Eröffnungstermin. Anforderungen zur Zusendung über den Postweg werden nach dieser Frist nicht mehr bearbeitet. Die Angebote sind bis zum Eröffnungstermin beim Auftraggeber einzureichen.

Zuschlagsfrist/Bindefrist endet am: 31.03.2013

Vorlage von Nachweisen / Angaben durch den Bieter und ggf. Nachunternehmer:

Unternehmen haben zum Nachweis der Eignung mit dem Angebot das ausgefüllte Formblatt „Eigenerklärung zur Eignung“ vorzulegen:

- A) Umsatz des Unternehmens in den letzten 3 abgeschlossenen Geschäftsjahren, betreffend Leistungen, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind.
- B) Die Ausführung von Leistungen in den letzten 3 Geschäftsjahren, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind als Referenzen.
- C) Nachweise gem. § 6 Abs. 5 VOL/A

Auf Verlangen sind die Eigenerklärungen durch Vorlage von Bescheinigungen zuständiger Stellen zu bestätigen.

Folgende sonstige Nachweise sind ab Verlangen der Vergabestelle innerhalb von 6 Kalendertagen vorzulegen:

- Unbedenklichkeitsbescheinigung von Krankenkasse, Berufsgenossenschaft, Finanzamt
- Anschrift, Bankverbindung sowie Geschäftszeichen des zuständigen Finanzamtes
- Erklärung über ausreichende Haftpflichtversicherung

Die Unterlagen dürfen nicht älter als 3 Monate sein.

Nebenangebote:

- Nebenangebote sind
 zugelassen.
 nicht zugelassen.

Nachprüfungsstelle:

Thüringer Landesverwaltungsamt
 Referat 250 – Vergabekammer, Vergabeangelegenheiten
 Weimarplatz 4, 99423 Weimar
 E-Mail: vergabekammer@tlvwa.thueringen.de
 Wir weisen auf die Möglichkeit der Beanstandung der beabsichtigten Vergabeentscheidung gem. § 19 Abs. 1 Thüringer Vergabegesetz (ThürVgG) sowie auf das Verfahren im Fall der Nichtabhilfe nach § 19 Abs. 2 ThürVgG (Kos-tenfolge) hin.



Auftraggeber:

Kommunale Immobilien Jena (KIJ), PF 100338, 07703
 Jena bzw. Paradiesstraße 6, 07743 Jena (1. OG, Zi. 1.13)
 Tel.-Nr. 03641-497006 Fax: 03641-497005

Vorhaben:

Innensanierung Nordschule

Staatliche Grundschule „Nordschule“, Dornburger Straße
 31, 07743 Jena

KIJ schreibt folgende Leistungen aus:

Los 07 Aufzug

Leistung:
 1 Personenseilaufzug mit frequenzgeregelter permanen-
 terregter Synchronmaschine
 Tragfähigkeit: 630 kg bzw. 8 Personen
 Aufzugsschacht bauseitig

Entgelt: 14,00 €
 Ausführungsfrist: 02.04.2013 bis 31.07.2014
 Eröffnungstermin: 31.01.2013, 11:00Uhr

Entgelt:

Für die Ausschreibungsunterlagen wird das o.g. Entgelt erhoben, das vor Abholung der Unterlagen auf das Konto des Auftraggebers bei der Sparkasse Jena Konto-Nr. 330 30 BLZ 83053030 Cod. Zahlungsgrund 6661.1104.10 mit dem Vermerk "Nordschule Los 07" einzuzahlen ist. Das eingezahlte Entgelt wird nicht erstattet. **Es werden keine Verrechnungsschecks akzeptiert!**

Die Ausschreibungsunterlagen werden nur gegen den Nachweis über die Einzahlung beim Auftraggeber ab dem **10.01.2013** versendet. Sie können auch täglich von 09:00 – 12:00 Uhr abgeholt werden. In diesem Fall bitten wir einen Tag vor Abholung um telefonische Anmeldung. Der Versand der Unterlagen erfolgt nur bis zum 4. Werktag vor dem Eröffnungstermin. Anforderungen zur Zusendung über den Postweg werden nach dieser Frist nicht mehr bearbeitet. Die Angebote sind bis zum Eröffnungstermin

beim Auftraggeber einzureichen.

Zuschlagsfrist endet am: **04.03.2013**

Vorlage von Nachweisen / Angaben durch den Bieter und ggf. Nachunternehmer:

Der Nachweis der Eignung kann durch einen Eintrag in die Liste der Vereins für die Präqualifikation von Bauunter-nehmen (Präqualifikationsverzeichnis) geführt werden. Nicht präqualifizierte Unternehmen haben zum Nachweis der Eignung mit dem Angebot das ausgefüllte Formblatt „Eigenerklärung zur Eignung“ vorzulegen:

- A) Umsatz des Unternehmens in den letzten 3 abge-
 schlossenen Geschäftsjahren, betreffend Bauleistungen,
 die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind.
- B) Die Ausführung von Leistungen in den letzten 3 Ge-
 schäftsjahren, die mit der zu vergebenden Leistung ver-
 gleichbar sind als Referenzen.
- C) Nachweise gem. §16 Abs. 1 Nr. 2 VOB/A.

Auf Verlangen sind die Eigenerklärungen durch Vorlage von Bescheinigungen zuständiger Stellen zu bestätigen.

Folgende sonstige Nachweise sind ab Verlangen der Ver-
 gabestelle innerhalb von 6 Kalendertagen vorzulegen:

- Unbedenklichkeitsbescheinigung von Krankenkasse,
 Berufsgenossenschaft, Finanzamt
- Anschrift, Bankverbindung sowie Geschäftszeichen des
 zuständigen Finanzamtes
- Erklärung zur Einhaltung internationaler Vereinbarungen
 gegen verbotene ausbeuterische Kinderarbeit

Die Unterlagen dürfen nicht älter als 3 Monate sein.

Nebenangebote: Nebenangebote sind zugelassen.

Sicherheiten:

Sicherheit für die **Vertragserfüllung** ist in Höhe von 3 v.
 H. der Auftragssumme zu leisten, sofern die Auftragssum-
 me mindestens 250.000,00 € ohne Umsatzsteuer beträgt.
 Die für **Mängelansprüche** zu leistende Sicherheit beträgt
 - ab einer Auftragssumme von 20.000,00 € 3 v. H. Der
 Auftragssumme einschließlich aller erteilter Nachträge
 - ab einer Auftragssumme von 250.000,00 € 2 v. H. Der
 Auftragssumme einschließlich aller erteilter Nachträge.

Nachprüfungsstelle:

Thüringer Landesverwaltungsamt
 Referat 250 – Vergabekammer, Vergabeangelegenheiten
 Weimarplatz 4, 99423 Weimar
 E-Mail: vergabekammer@tlvwa.thueringen.de
 Wir weisen auf die Möglichkeit der Beanstandung der be-
 absichtigten Vergabeentscheidung gem. § 19 Abs. 1 Thü-
 ringer Vergabegesetz (ThürVgG) sowie auf das Verfahren
 im Fall der Nichtabhilfe nach § 19 Abs. 2 ThürVgG (Kos-
 tenfolge) hin.



Hinweis auf die Bekanntmachung einer Öffentlichen Ausschreibung nach VOB/A

Die Stadt Jena, vertreten durch den Kommunalservice Jena, Löbstedter Straße 68, 07749 Jena (Tel.: 03641 49 89 0) veröffentlicht die Bekanntmachung einer öffentlichen Ausschreibung nach VOB/A auf der Internetseite des Kommunalservice Jena (www.ksj.jena.de/ausschreibungen).

Vorhabensbezeichnung:

Fäll- und Rodungsarbeiten Jena – Ausbau Burgweg von Camsdorfer Ufer bis Schlendorfer Straße

Art des Vorhabens:

ca. 82 Stk Laubbaum fällen
ca. 8 Stk Nadelbaum fällen
ca. 2725 m² Roden von Unterwuchs
Transport von Stammholz sowie Baum- und Strauchschnitt auf das Lager des KSJ